



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Praxishilfe Inklusion in der Schule

Gemeinsames Lernen an Schulen
im Kreis Paderborn
erfolgreich umsetzen



Schulamt für den Kreis Paderborn - Inklusionskoordination

Dienstgebäude: Rathenastr. 96

Ansprechpartnerinnen:

Frau Schlüter, Schulrätin
Tel. 05251-3084011
schlueterj@schulamt-paderborn.de

Frau Lüttenberg, Inklusionskoordinatorin
Tel.: 05251- 308-4022
luettenbergs@kreis-paderborn.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I – Informationen aus dem Schulamt

1. Einführung	5
2. Ansprechpartner*innen beim Schulamt für den Kreis Paderborn	6
3. Schulen mit GL und Förderschulen im Kreis Paderborn	7
4. Übergänge gestalten	9
5. Das AOSF-Verfahren beim Schulamt für den Kreis Paderborn	10
6. Das Koordinierungsverfahren zum Übergang GS – Sek. I beim Schulamt für den Kreis Paderborn	11

Teil II – Basisinfos, Linkliste

12

7. Eckpunktepapier zur Neuausrichtung der Inklusion zum Schuljahr 2019/20	
Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion...	
FAQ-Liste zur Neuausrichtung	
MPT-Erlass	
FAQ-Liste zum MPT-Erlass	
Formular Jährliche Überprüfung des Bedarfs an sonderpäd. Unterstützung	
FAQ-Liste zum Umgang mit dem Formular	

Teil III – Sonderpädagogische Unterstützung

8. AOSF	13
9. Die Förderschwerpunkte	32
10. Fachberater*innen	33
11. Autismus-Spektrum-Störung	33
12. ADHS	34
13. AVWS (auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung)	37
14. Teilleistungsstörungen	38
LRS	
Dyskalkulie	
15. Nachteilsausgleich	42
16. Medikamentengabe durch Lehrer*innen	50

Teil IV – Beratungs- und Unterstützungsangebote

17. Inklusionskoordination	50
18. Inklusionsfachberatung	51
19. Kompetenzteam	51
20. Hospitationsschulen	52
21. Beratungshaus Inklusion	53
22. Schulpsychologische Beratungsstelle	54

Teil IV – Inklusive Schulentwicklung

55

23. Index für Inklusion (Kurzfassung)	58
24. Konzeptentwicklung	59
Die Rolle des Erziehungskonzepts	68

25. Teamentwicklung	70
26. Integrationshilfe (Schulassistenz)	77
27. Berufsorientierung	77

Teil V – Inklusive Unterrichtsentwicklung

28. Gelingensbedingungen	80
29. Classroom Management	81
30. Co-Teaching	83
31. Differenzierung	83
32. Inklusiver Fachunterricht	86
33. Förderplangestaltung	87
34. Leistungsbewertung im GL Zeugnisse und Abschlüsse	89

Teil VI – Literaturliste **90**

Teil I Informationen aus dem Schulamt



zusammen lernen
zusammenwachsen
Schule NRW – Zukunft inklusiv!

1. Einführung

Gemeinsames Lernen bedeutet, dass wir gemeinsam Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf übernehmen. Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Die GL-Schulen im Kreis Paderborn befinden sich auf dem Weg zur Inklusion.

Die dazu erforderlichen multiprofessionellen Kooperationen bieten neue Herausforderungen, aber auch neue Chancen in der Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten für den Unterricht. Unterstützungsangebote sind zahlreich zu finden in Angeboten zur Lehrerfortbildung beim Kompetenzteam des Schulamtes für den Kreis Paderborn, beim Schulamt selbst durch Inklusionskoordinator*innen und Inklusionsfachberater*innen, beim Beratungshaus Inklusion für den Kreis Paderborn und auch in dieser Zusammenstellung. Diese Praxishilfe beinhaltet eine Sammlung wichtiger Materialien für das Gemeinsame Lernen und zahlreiche Verweise auf Links.

Die Möglichkeit zu einem persönlichen Austausch bietet der regelmäßig stattfindende Arbeitskreis „GL im Kreis Paderborn“, der von der Inklusionskoordination angeboten wird. Die Termine werden den Schulen rechtzeitig bekannt gegeben.

Individuellere Unterstützung und Hilfe finden Schulen im Kreis Paderborn im Kontakt zu den fünf Hospitationsschulen, die mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ihre Erreichbarkeit ist auf der Homepage des Schulamtes oder in dieser Sammlung nachzulesen: https://www.schulamt-paderborn.de/schulamt/07_sopaedfoer/entries/c_hospitationsschulen.php

Wir wünschen Ihnen mit dieser Praxishilfe ein erfolgreiches Arbeiten und freuen uns über Ihre Anregungen oder Ergänzungswünsche.

Paderborn im August 2020

Julia Schlüter
Schulrätin, Generale Inklusion

Sabine Lüttenberg
Inklusionskoordinatorin Sek. I

2. Ansprechpartner*innen

Inklusionskoordination

Dienstgebäude: Rathenastr. 96

Frau Schlüter, Schulrätin

05251/308-4011

schlueterj@schulamt-paderborn.de

Frau Lüttenberg, Inklusionskoordination

Tel.: 05251/308-4022

lueffenbergs@schulamt-paderborn.de

Frau Freyer, Sachbearbeitung Inklusionskoordination

Tel. 05251-3084019

freyers@kreis-paderborn.de

Inklusionsfachberatung

Dienstgebäude: Rathenastr. 96

Frau Dreyer, Schulrätin

05251-3084013

dreyeri@schulamt-paderborn.de

Frau Voss, Inklusionsfachberatung Primarstufe

Tel. 05251-3084026

vossn@schulamt-paderborn.de

Herr Böttcher, Inklusionsfachberatung Sekundarstufe

Tel. 05251-3084027

boettcherf@schulamt-paderborn.de

Schulamt für den Kreis Paderborn

Dienstgebäude Rathenastraße 96

33102 Paderborn

05251 308 – 4010

3. Schulen mit GL und Förderschulen im Kreis Paderborn

Förderschulen und Schulen mit Gemeinsammem Lernen

Förderschulen

Name	Anschrift	Telefon	Förderschwerpunkt	Sonstiges
Astrid-Lindgren-Schule	Am Friedhof 1 33154 Salzkotten	05258/974190	Emotionale u. soziale Entwicklung	
Erich-Kästner-Schule	Bastfelder Weg 25 33098 Paderborn	05251/5401990	SQ	
Hermann-Schmidt-Schule	Merschweg 6 33104 Paderborn	05254/931990	GG	
Sertürnerschule	Am Schlossgarten 3 33104 Paderborn	05254/4199	LE	Ab Klasse 3
Liboriuschule	Steubenstr. 20 33100 Paderborn	05251/500160	KME	
Moritz-von-Büren-Schule	Bahnhofstr. 12 33142 Büren	02951/9388410	HK	
Pauline-Schule	Leostr. 1 33098 Paderborn	05251/695133	SBBL	
Priv.Förderschule Haus Widey	Widey 11, 33154 Salzkotten	05258/987460	ESE	Sekundarstufe

Gemeinsames Lernen/Primarstufe

Name	Anschrift	Telefon	Sonstiges
GS Marien	Marienmünsterweg 2 33098 Paderborn	05251/64961	
GS Bonifatius	Bayernweg 33 33102 Paderborn	05251/409120	
GS Dionysius	Simonstr. 2 33106 Paderborn	05254/65822	
GSV Bonhoeffer-Heinrich	Memelstr. 11-13 33104 Paderborn	05251/ 8814570	
GSV Riemeke-Theodor	Erzberger Str. 26 33102 Paderborn	05251/35079	
GS Sande	Sennelagerstr. 21 33106 Paderborn	05254/5440	
GS Lummerland	Vattmannstr. 5a 33100 Paderborn	05251/1803680	in priv. Trägerschft
GS Dörenhagen, Montessorischule	Birkenweg 13 33178 Borchon	05293/344	Montessorischule
GS Kirchschule	Dr. Sonnenschein-Str. 22 33161 Hövelhof	05257/5009310	
GS Lindenhof	Lindenhof 10 33142 Büren	02951/932332	
GS Haaren/Helmern	Kirchweg 7 33181 Bad Wünnenberg	02957/283	
GS Kilian Lichtenau	Kilianstr. 3 33165 Lichtenau	05295/1020	

Name	Anschrift	Telefon	Sonstiges
GS Liborius Salzkotten	Am alten Hellweg 1 33154 Salzkotten	05258/936280	
Montessorischule Salzkotten	Am Friedhof 11 33154 Salzkotten	05258/2108080	in priv. Trägerschaft
Katholische Grundschule Concordia	Triftstr. 5, 33175 Bad Lippspringe	05252-931569	
GS Westerloh	zur alten Kapelle 25 33129 Delbrück	05250/979820	
Wohngrundschule Gut Bötdeken	Gut Bötdeken 33142 Büren- Wewelsburg	02955-6025	in priv. Trägerschaft
Rudolf-Steiner-Schule	Schloss Hamborn 5 33178 Borchten	05251/389104	in priv. Trägerschaft Walldorfschule auch Sekundarstufe

Gemeinsames Lernen Sekundarstufe I

Name	Anschrift	Telefon	Sonstiges
HS Krollbachschule	Sennestr. 34 33161 Hövelhof	05257/5009500	
Realschule in der Südstadt	Gertrudenstr. 12 33098 Paderborn	05251/2881578	
Sekundarschule Borchten	Unter der Burg 3 33178 Borchten	05251/4177900	
Gesamtschule Büren	Kleffnerstr. 4 33142 Büren	02951/93850	
Gesamtschule Elsen	Am Schlengerbusch 27 33106 Paderborn	05254/97873500	
Gesamtschule Heinz-Nixdorf	An den Lothewiesen 6-8 33100 Paderborn	05251/1549250	
Gesamtschule Friedrich Spee	Weißdornweg 6 33100 Paderborn	05251 16690	
Gesamtschule Salzkotten	Upsprunger Str. 65 33154 Salzkotten	05258/9744880	
Gesamtschule Bad Lippspringe	Im Bruch 5 33175 Bad Lippspringe	05252/977220	
Sekundarschule Fürstenberg	Haarener Str. 7 33181 Bad Wünnenberg	02953/982010	
Gesamtschule Delbrück	Nordring 2 33129 Delbrück	05250/996400	

Gemeinsames Lernen Sekundarstufe II

Name	Anschrift	Telefon	Sonstiges
Helene-Weber-Berufskolleg	Am Bischofsteich 5 33102 Paderborn	05251-1423200	AVPL = Ausbildungsvorbereitung Projekt Pausenladen

4. Übergänge gestalten – Netzwerkarbeit unterstützen

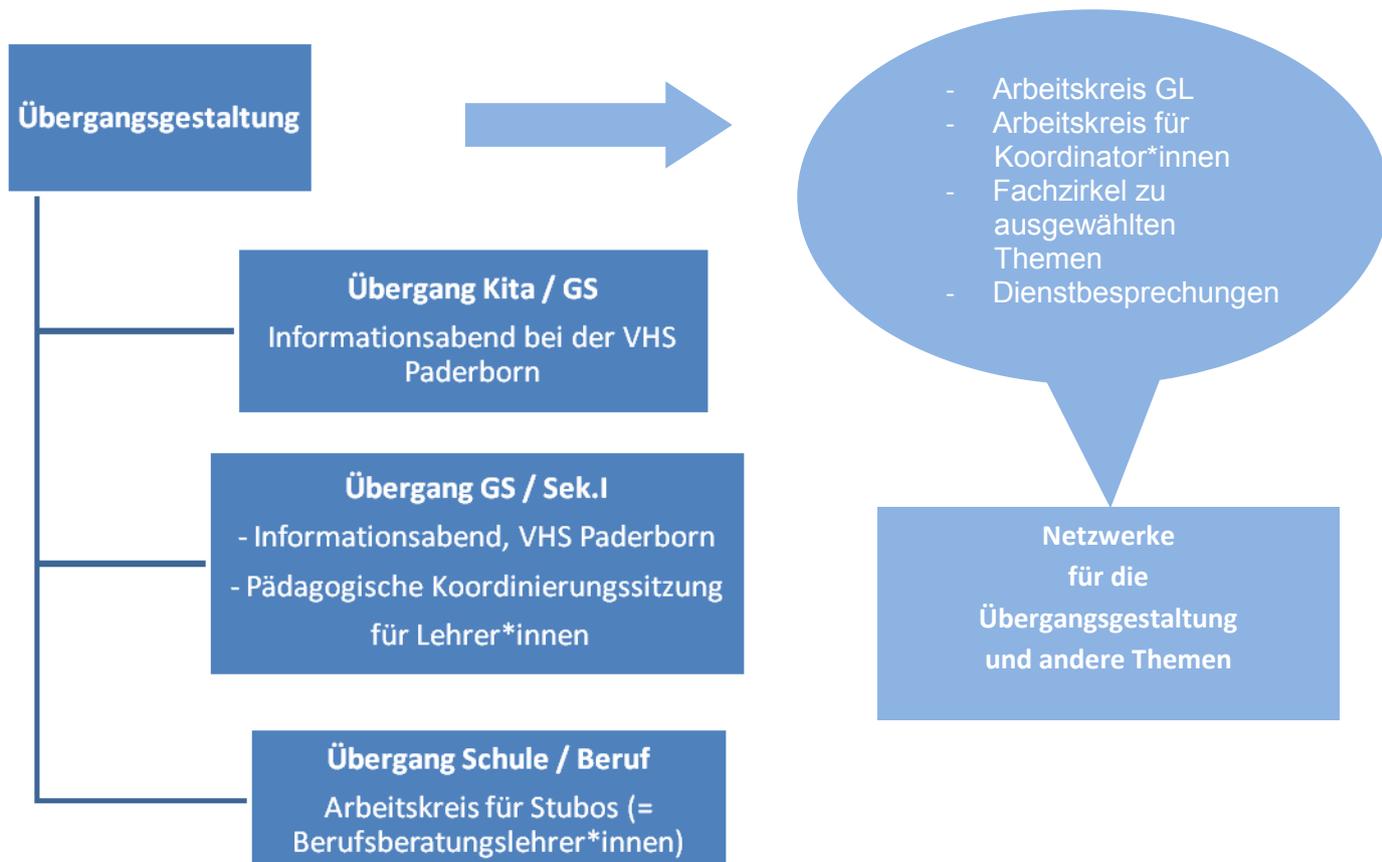
Damit gesellschaftliche Inklusion verwirklicht werden kann, braucht man einen diskriminierungsfreien Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt, die Anerkennung von Vielfalt und den Abbau von Barrieren.

Wir geben der Übergangsgestaltung der Übergänge von der Kita in die Primarstufe an Grund- und Förderschulen, von der Primarstufe in die Sekundarstufe I an allgemeinen Schulen und Förderschulen sowie den Übergang von der Schule in den Beruf eine besondere Bedeutung und unterstützen die daran beteiligten Netzwerkpartner durch Information und Interaktion.

So organisieren wir z.B. in Kooperation mit der Volkshochschule Paderborn am Anfang eines jeden Schuljahres Informationsabende für Erzieher*innen, Erziehungsberechtigte und Lehrer*innen und erläutern die Übergangsgestaltung und geben wichtige Informationen zur sonderpädagogischen Unterstützung im Kreis Paderborn.

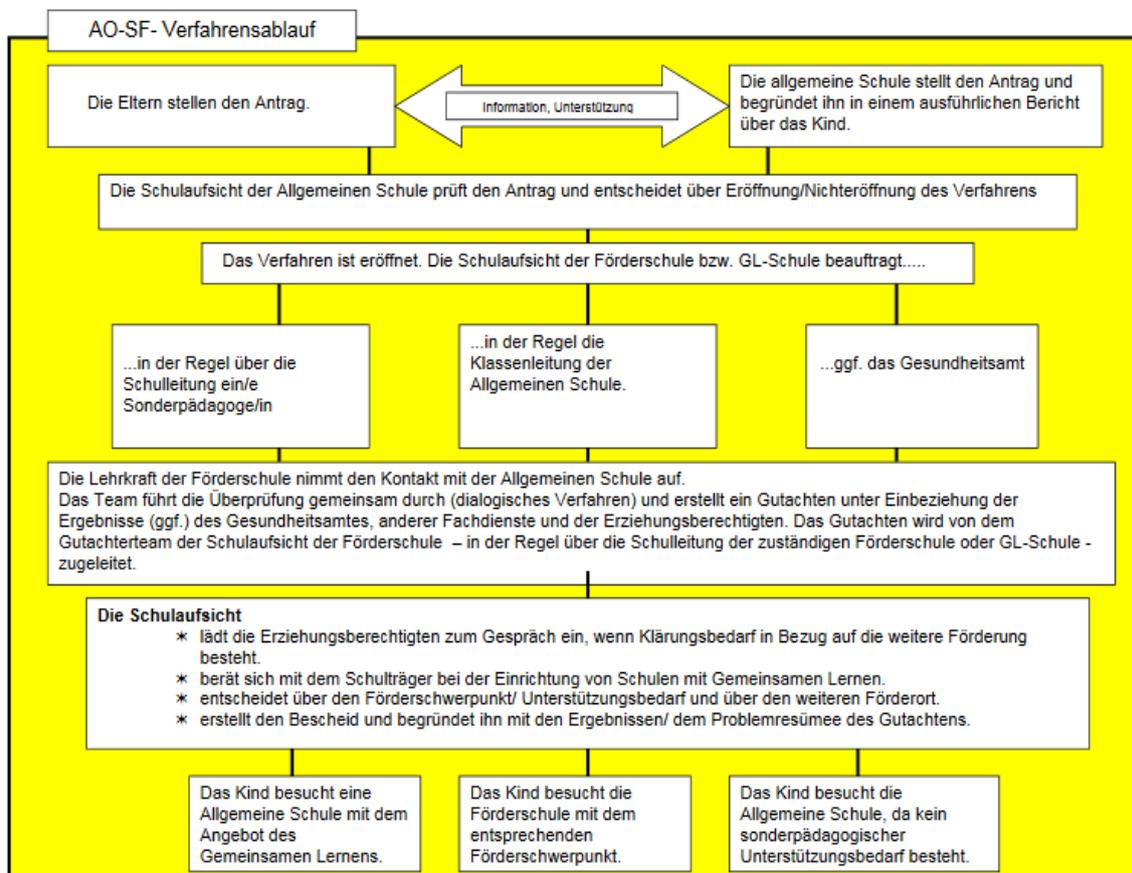
Die Begleitung der Übergangsgestaltung Schule/ Beruf liegt in den Händen der Inklusionsfachberatung. Auch hier finden regelmäßige Austauschtreffen statt, so dass das Netzwerk Agentur für Arbeit / Integrationsfachdienst / Schule sinnvoll kooperieren kann

Weiterhin werden Lehrer*innen und andere Akteure im Bereich des Gemeinsamen Lernens durch die regelmäßig stattfindenden Arbeitskreise informiert und unterstützt. Durch systematische und intensive Netzwerkarbeit gelingt es uns, die Übergangsgestaltung sinnvoll zu begleiten.



5. Das AOSF-Verfahren beim Schulamt für den Kreis Paderborn

Der Verfahrensablauf ist im folgenden Schaubild dargestellt:



Das Schaubild sowie weitere Informationen und die entsprechenden Antragsformulare findet man auf der Homepage des Schulamtes für den Kreis Paderborn unter dem folgenden Link:

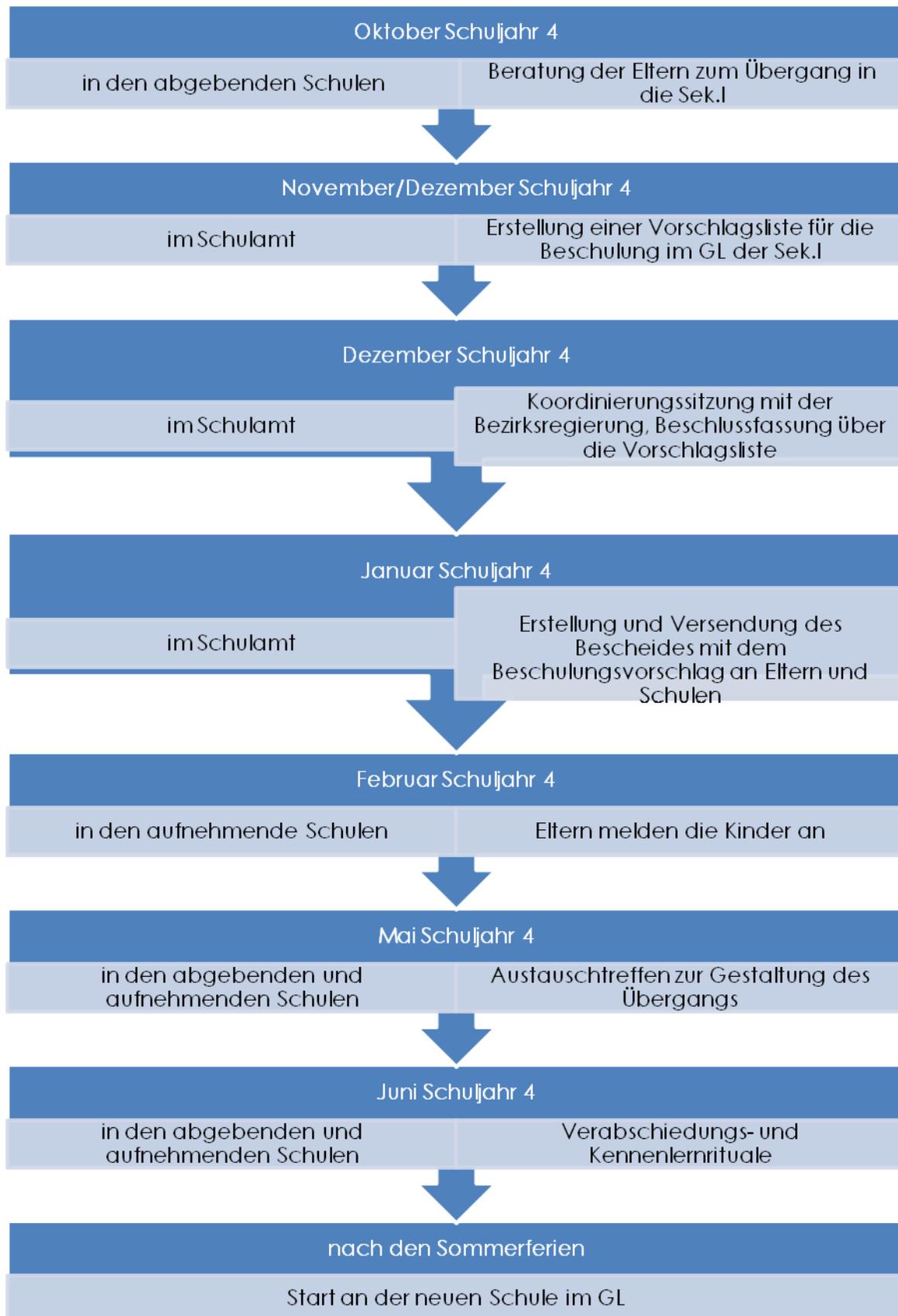
https://www.schulamt-paderborn.de/schulamt/07_sopaedfoer/entries/d_aosf.php

Das gilt auch für Hauptschulen.

 In den anderen Schulformen der Sekundarstufe I muss der Antrag zur Durchführung eines AOSF-Verfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold gestellt werden. Die entsprechenden Antragsformulare findet man unter dem folgenden Link:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WieUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/080_Dezerat_48/Formulare/index.php#FoerderSchulbereich

6. Das Koordinierungsverfahren zum Übergang Primarstufe an Grund- und Förderschulen in das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I



Teil II Basisinformationen, Linkliste

7. Neuausrichtung der schulischen Inklusion zum Schuljahr 2019/20

Der Regierungswechsel im Jahre 2017 führte zur „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“, die einige Änderungen mit sich brachte.

Zunächst gab die neue Landesregierung das **Eckpunktepapier** heraus. Nachzulesen ist es unter dem folgenden Link.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html>

Der **Erlass** folgte im Oktober 2018.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/index.html>

Ebenfalls unter dem o.g. Link ist die **FAQ-Liste** zu finden, die ständig erweitert und überarbeitet wird und die eine gute Orientierung für den Umgang mit dem Erlass darstellt.

Neu ist auch eine weitere Definition des Begriffs „**Multiprofessionelles Team**“ (MPT), die vollzogen wurde, um die Einstellung von Fachkräften zur Abfederung des Personalmangels zu ermöglichen.

Den **MPT-Erlass** dazu findet man unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/index.html>

Ebenso eine **FAQ-Liste**.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/index.html>

Rechtliche Hinweise und Stellenausschreibungen für die Einstellung von Fachkräften im MPT befinden sich unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/Andreas/angebote?action=15.035438384851108>

Außerdem muss die **jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs** verpflichtend protokolliert werden. Die Landesregierung hat zu diesem Zweck ein Formular entwickelt.

https://www.schulamt-paderborn.de/schulamt/07_sopaedfoer/entries/d_aosf.php

Zur Orientierung beim Umgang mit dem **Formular** hilft die **FAQ-Liste**. Beides erhältlich unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/index.html>

Teil III Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

8. AOSF

Das Kürzel AO-SF steht für „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“ bzw. „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“. Sie regelt die sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen.

13-41 Nr. 2.1

**Verordnung
über die sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die
Schule für Kranke
(Ausbildungsordnung sonderpädagogische
Förderung - AO-SF)**

Vom 29. April 2005

zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016
(SGV. NRW. 223)

mit¹

13-41 Nr. 2.2

**Verwaltungsvorschriften
zur
Verordnung
über die sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die
Schule für Kranke
(VVzAO-SF)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.09.2015 (ABl. NRW. S. 461)²

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 (ab 01.08.2006: § 65 Abs.3) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)³ wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

- § 1 Inklusive Bildung
- § 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
- § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 9 Gliederung der Förderschulen

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² RdErl. v. 28.02.2020 (ABl. NRW. 03/2020)

³ s. BASS 1-1

2. Abschnitt
Entscheidung über Bedarf an
sonderpädagogischer Unterstützung,
Förderschwerpunkte und Förderort

- § 10 Allgemeines
- § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern
- § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule
- § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte
- § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
- § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
- § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II
- § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt
Einzelne Förderschwerpunkte

- § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 24 Förderschwerpunkt Sehen
- § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 27 Förderschwerpunkt Sprache
- § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- § 29 Förderschwerpunkt Lernen
- § 30 Geistige Entwicklung

5. Abschnitt
Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

- § 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln
- § 32 Leistungsbewertung
- § 33 Zeugnisse
- § 34 Übergang in eine andere Klasse
- § 35 Nachprüfung
- § 36 Aufnahme in die Klasse 10
- § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt
Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

- § 38 Unterricht
- § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 40 Leistungsbewertung
- § 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt
Schülerinnen und Schüler mit
Autismus-Spektrum-Störungen

- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil
Hausunterricht

- § 43 Einrichtung von Hausunterricht
- § 44 Ärztliches Gutachten
- § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil
Schule für Kranke

- § 47 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

Vierter Teil
Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten

**Erster Teil
Sonderpädagogische Förderung**

**1. Abschnitt
Grundlagen**

§ 1

Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

§ 2

**Orte und Schwerpunkte
der sonderpädagogischen Förderung**

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
4. Hören und Kommunikation (§ 7),
5. Sehen (§ 8),
6. Geistige Entwicklung (§ 5),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung ziendifferent unterrichtet.

§ 3

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4

Lern- und Entwicklungsstörungen

**(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache,
Emotionale und soziale Entwicklung)**

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfanglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

VV zu § 4

4.4 zu Absatz 4

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung setzt voraus, dass alle in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt und kausal verknüpft sind.

§ 5

Geistige Behinderung

(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

VV zu § 5

Bei der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung muss auch die Prognose belegt sein, die Schülerin oder der Schüler werde zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen.

§ 6

Körperbehinderung

(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7

Hörschädigungen

(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8

Seherschädigungen

(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 9

Gliederung der Förderschulen

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

In der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist der Besuch der Schuleingangsphase auf drei Jahre angelegt, in der Primarstufe auf fünf Jahre.

2. Abschnitt Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

§ 10 Allgemeines

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

VV zu § 10

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der internen Geschäftsverteilung über die Federführung für die Verfahren nach dieser Verordnung.

10.2.2 Im gesamten Verfahren nach § 10 bis § 20 ist das Schulamt zuständig für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Hauptschule, die Bezirksregierung für Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Berufskollegs.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,

2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

11.1.1 Eltern im Sinne des Schulrechts sind die in § 123 Absatz 1 SchulG genannten Personen.

11.1.2 Die Schule fügt dem Antrag der Eltern eine Stellungnahme bei.

11.1.3 Stellen Eltern den Antrag bei einer Förderschule, leitet ihn die Schule an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

11.1.4 Lehnt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag von Eltern auf Eröffnung des Verfahrens ab, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 nicht erfüllt sind, erteilt sie den Eltern einen Bescheid.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

Ein Antrag der Schule enthält die in VV 13.1.2 vorgesehenen Informationen.

12.2 zu Absatz 2

Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eröffnet.

§ 13 **Ermittlung des Bedarfs** **an sonderpädagogischer Unterstützung**

- (1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.
- (2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.
- (3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.
- (4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).
- (7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

13.1.1 Die sonderpädagogische Lehrkraft kann Lehrkraft der allgemeinen Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, einer anderen allgemeinen Schule oder einer Förderschule sein. Die weitere Lehrkraft hat ein allgemeinpädagogisches Lehramt. Sie ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder des Schülers. Die Schulaufsichtsbehörde kann Gutachterteams bilden.

13.1.2 Das Gutachten enthält neben den Personaldaten folgende Informationen:

- vorschulische Bildung, Erziehung und Förderung, bisheriger schulischer Bildungsweg, Lebensumfeld, soweit dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist,
- Lernentwicklung, Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten, Ergebnisse der Test- und Lernprozessdiagnostik, daraus folgender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Inhalt des Gesprächs mit den Eltern, Elternwunsch zum Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule).

Das Gutachten kann auf Unterlagen der Schule Bezug nehmen oder darauf aufbauen.

13.1.3 Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1.

13.1.4 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Lehrkräfte, die das Gutachten erstellen, im Benehmen mit deren Schulleitungen.

13.1.5 Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig.

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Das schulärztliche Gutachten enthält Aussagen

- zur Anamnese,
- zur Seh- und Hörfähigkeit,
- zum Gesundheitszustand,
- zur Behinderung.

13.3.2 Verzögert sich das schulärztliche Gutachten, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Eltern nach § 14 Absatz 4 entscheiden.

§ 14

Entscheidung **über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte**

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über
 1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
 2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
 3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.
- (2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.
- (3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 13 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

VV zu § 14

14.1 zu Absatz 1

14.1.1 Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 35 VwVfG NRW), den allein sie ändern oder aufheben kann.

14.1.2 Stellt die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fest, ordnet sie regelmäßig gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung ihres Bescheids an; Anfechtungsklagen haben damit keine aufschiebende Wirkung.

14.1.3 Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Schulwechsel, bestimmt diese im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel, dass die sonderpädagogische Förderung am Anfang des folgenden Schulhalbjahres beginnt.

14.3 zu Absatz 3

Die zieldifferente Förderung einer Schülerin oder eines Schülers im Bildungsgang Lernen setzt voraus, dass die Schulaufsichtsbehörde einen solchen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen förmlich festgestellt hat. Die zieldifferente Förderung einer Schülerin oder eines Schülers im Bildungsgang Geistige Entwicklung setzt voraus, dass die Schulaufsichtsbehörde einen solchen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung förmlich festgestellt hat.

§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist⁴, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW⁵ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

Der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Schulträgers. Um die Verwaltungsverfahren zu erleichtern, kann ein Schulträger seine Zustimmung allgemein erteilen.

16.3 zu Absatz 3

Für das Anmeldeverfahren an den Schulen der Sekundarstufe I gilt § 1 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1).

⁴ jetzt: SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. S. 473)

⁵ s. BASS 1-1

§ 17

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

- (1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.
- (2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.
- (3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten
 1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
 2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.
- (5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.
- (6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

Bei der Überprüfung verwendet die Schule das Formular in Anlage 3. Wenn die Eltern mit dem Ergebnis der jährlichen Überprüfung nicht einverstanden sind, informiert die Schule sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten.

17.5 zu Absatz 5

Zuständig ist das Schulamt. Bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung stimmt es seine Entscheidungen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab.

§ 18

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

- (1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.
- (2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.
- (3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

VV zu § 18

Die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung und der Wechsel des Förderschwerpunkts werden am Ende des Schuljahres im Zeugnis dokumentiert (Anlagen 1 und 2).

§ 19

Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

- (1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens
 1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
 2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist)⁵. In diesem

⁵ jetzt: SGB III, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)

Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren.

VV zu § 19

19.2 zu Absatz 2

19.2.1 Die besuchte Schule der Sekundarstufe I bittet die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ihre Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II (§ 11) spätestens im letzten Schuljahr bis zu den Herbstferien einzureichen, damit die Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach § 14 entscheiden kann.

19.2.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass ein Gutachten zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 13) entbehrlich ist, wenn nach dem Urteil der bisher besuchten Schule die Fortdauer des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung offenkundig ist.

19.3 zu Absatz 3

19.3.1 Die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule ist beim Besuch eines einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgangs über die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz hinaus bis zum Ablauf des Schuljahres möglich, in dem eine Schülerin oder ein Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

19.3.2 Satz 2 gilt auch für den Besuch einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit. Ein Berufskolleg als Förderschule kann eine Schülerin oder einen Schüler unter Vorbehalt aufnehmen, bis über die Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme bzw. einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit entschieden ist.

§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.

VV zu § 20

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.

(4) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.



(7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.

(8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

VV zu § 21

21.6 zu Absatz 6

21.6.1 Die Zeugnisse der Förderschulen geben zur Bezeichnung der Schule mindestens an:

1. den Namen der Schule,
2. den Schulträger,
3. die Schulform Förderschule,
4. die Schulstufe.

21.6.2 Für die Bemerkungen auf den Zeugnissen gelten die Anlagen 1 und 2.

21.7 zu Absatz 7

Die Lehrkräfte überprüfen den individuellen Förderplan einmal jährlich.

21.8 zu Absatz 8

Der wesentliche Inhalt des Beschlusses wird im Zeugnis unter „Bemerkungen“ dargestellt (siehe Anlage 1).

§ 22

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)⁷ geändert worden ist, bleiben unberührt.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

VV zu § 22

22.2 zu Absatz 2

Ein hörgeschädigtes oder sehgeschädigtes Kind wird bis zum Schuleintritt wie folgt sonderpädagogisch gefördert:

1. Hausfrüherziehung frühestens ab dem vierten Lebensmonat (Absatz 2 Satz 1),
2. frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 SGB VIII), ergänzt durch die fortgesetzte Hausfrüherziehung, die auch in der Tageseinrichtung oder am Ort der Kindertagespflege stattfinden kann,
3. nach Wahl der Eltern Förderung in einer Tageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Absatz 3 SGB VIII) oder Aufnahme in einen Förderschulkindergarten oder in eine dafür geeignete Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule (Absatz 2 Satz 2),
4. nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder in einer dafür geeigneten Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule (Absatz 2 Satz 2), soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

§ 23

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,

⁷ jetzt: SGB VIII, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)

2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

- (2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.
- (3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.
- (5) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.
- (6) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.

VV zu § 23

23.2 zu Absatz 2

Die Zeugnisse gehörloser und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler bewerten neben den Leistungen in Deutsch die Leistungen in Lautsprache oder Gebärdensprache oder in beiden Sprachen.

23.3 zu Absatz 3

23.3.1 Für das eigenständige Fach Deutsche Gebärdensprache kann die Schule in der Sekundarstufe I Ergänzungsstunden (§ 3 Absatz 3 APO-S I) in Anspruch nehmen.

23.3.2 Bietet die Schule die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges Fach an, wird die DGS im Zeugnis unter „Leistungen“ aufgeführt.

23.4 zu Absatz 4

Tritt das Fach „Musik/Rhythmik“ an die Stelle des Fachs „Musik“, wird dies im Zeugnis unter „Leistungen“ aufgeführt.

§ 24

Förderschwerpunkt Sehen

- (1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen
 1. der allgemeinen Schulen,
 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.
- (4) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 25

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

- (1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen
 1. der allgemeinen Schulen,
 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.

VV zu § 25

Für den schulischen Tagesablauf an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gilt der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

§ 26

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

§ 27

Förderschwerpunkt Sprache

- (1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen
 1. der allgemeinen Schulen und
 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

§ 28

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und

2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 21 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.

§ 29

Förderschwerpunkt Lernen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.

5. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

§ 31

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 32

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33

Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

VV zu § 33

Für die Bemerkungen auf Zeugnissen gelten die Anlagen 1 und 2.

§ 34

Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt.

Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 35

Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

VV zu § 35

35.2 zu Absatz 2

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Gemeinsamen Lernens in ihrem zehnten oder einem späteren Schulbesuchsjahr (§ 35 Absatz 7) ein Gymnasium besuchen, tritt in Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang an die Stelle der Klasse 10 die Abschlussklasse der Sekundarstufe I.

§ 36

Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 37

Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38

Unterricht

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 39

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Für den schulischen Tagesablauf an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

§ 40

Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 41

Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

§ 42

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

- a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder
- b) im Förderschwerpunkt Sprache und

die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet.

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

(5) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 43

Einrichtung von Hausunterricht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 44 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammsschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

VV zu § 43

Im Rahmen einer zwingend erforderlichen prästationären oder poststationären Versorgung kann der Hausunterricht im Einzelfall auch von einer Schule für Kranke erteilt werden.

§ 44 Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den

- Klassen 1 bis 4 (einschließlich bis zu 5 Stunden
Eingangsklassen an Förderschulen)

- Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden

- Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden

- Klassen/Jahrgangsstufen der bis zu 10
Sekundarstufe II Stunden.

Unterrichtszeiten Hausunterricht (Nr. 1 und 3)

2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den

- Klassen 1 bis 8 (einschließlich bis zu 2 Stunden
Eingangsklassen an Förderschulen)

- Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden

- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe bis zu 4 Stunden.
II

Unterrichtszeiten Hausunterricht (Nr. 2)

(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.



(3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil Schule für Kranke

§ 47

Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

(1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

(2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 4 bis 8 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 10 bis 20 findet nicht statt. Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.

(4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 14 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 21 bis 42 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

VV zu § 47

47.1 zu Absatz 1

47.1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule für Kranke sind

1. dass die Schülerin oder der Schüler bis dahin in einem Schulverhältnis steht und
2. die schriftliche Bestätigung der Ärztin oder des Arztes des Krankenhauses oder der vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung über den Beginn und die ebenfalls schriftliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts.

47.1.2 Die Ärztin oder der Arzt bestätigt den Beginn, eine Unterbrechung und das Ende der stationären Behandlung; die Schule dokumentiert dies.

47.1.3 Für den prognostizierten Zeitraum von mindestens vier Wochen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule für Kranke gilt:

1. Wird der prognostizierte Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, aber entweder in der ersten oder in der letzten Woche Unterricht an mindestens drei Tagen erteilt, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
2. Auch wenn gesetzliche Feiertage in die Zeit des Unterrichts fallen, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler langfristig und regelmäßig bei langer Krankheit stationär behandelt, können die Aufenthaltszeiten innerhalb eines Schuljahres addiert werden.

47.1.4 Wird der stationäre Aufenthalt vorübergehend unterbrochen, bleibt das Schulverhältnis zur Schule für Kranke bestehen, solange diese der Schülerin oder dem Schüler Unterricht erteilt.

47.1.5 Während einer Nachbehandlung, die sich an den stationären Aufenthalt anschließt, kann die Schule für Kranke die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiterhin unterrichten und das Schulverhältnis bleibt bestehen, solange sie oder er keine andere Schule besucht oder am Hausunterricht teilnimmt.

47.2 zu Absatz 2

Für die Dokumentation des erteilten Unterrichts gelten § 10 Absatz 1 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) und Nummer 5 des Runderlasses zur Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs in der Schule für Kranke (BASS 11-11 Nr. 4).

47.3 zu Absatz 3

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an intensivpädagogischer Unterstützung gemäß § 15 ist auf die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke begrenzt. Sie wird in das Schülerstammblatt aufgenommen.

Der Runderlass vom 27.12.2014 (ABl. NRW. 02/15 S. 88/BASS 13-41 Nr. 2.2) ist in diese Verwaltungsvorschriften aufgenommen worden und wird daher aufgehoben.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 48

Inkrafttreten⁸

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

⁸ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die hier abgedruckte Fassung berücksichtigt alle seitdem in Kraft getretenen Änderungen.

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21)

Anwendungsbereich	Formulierungen / Hinweise
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zielgleich)	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt (Name)</p> <p>_____ sonderpädagogisch gefördert und im (Förderschwerpunkt)</p> <p>Bildungsgang _____ unterrichtet. (Bildungsgang)</p>
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zieldifferent)	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt (Name)</p> <p>_____ sonderpädagogisch gefördert und im (Förderschwerpunkt)</p> <p>zieldifferenten Bildungsgang _____ unterrichtet. (Bildungsgang)</p>
Aufhebung des Förderbedarfs	<p>_____ hat gemäß § 18 AO-SF durch die (Name)</p> <p>Entscheidung des Schulamts _____ / der (Schulamt)</p> <p>Bezirksregierung _____ vom _____ (Bezirksregierung) (Datum)</p> <p>keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.</p>
Wechsel des Förderschwerpunktes	<p>_____ wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die (Name)</p> <p>Entscheidung des Schulamts _____ / der (Schulamt)</p> <p>Bezirksregierung _____ vom _____ (Bezirksregierung) (Datum)</p> <p>den Förderschwerpunkt. Sie/er wird zukünftig im Förderschwerpunkt _____ gefördert. (Förderschwerpunkt)</p>
Wechsel des Bildungsgangs	<p>_____ wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die (Name)</p> <p>Entscheidung des Schulamts _____ / der (Schulamt)</p> <p>Bezirksregierung _____ vom _____ (Bezirksregierung) (Datum)</p> <p>im Förderschwerpunkt _____ den Bildungsgang. (Förderschwerpunkt)</p> <p>Sie/er wird zukünftig im Bildungsgang _____ unterrichtet. (Bildungsgang)</p>

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21)

<p>Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt</p>	<p>Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ (Datum)</p> <p>besteht gemäß §17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____ mit dem zielgleichen (Förderschwerpunkt)</p> <p>Bildungsgang _____ / mit dem zieldifferenten (Bildungsgang)</p> <p>_____ weiterhin. (Bildungsgang)</p>
<p>Hinweis für Abschlusszeugnisse</p>	<p>Auf Wunsch der Eltern verzichtet bei zielgleicher Förderung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule das Abschlusszeugnis auf die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogisch gefördert wurde, sowie auf die Angabe des Förderschwerpunkts und des Bildungsgangs (§ 21 Absatz 6 Satz 3).</p>
<p>Hinweis für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung</p>	<p>Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.</p>
<p>Beschlüsse der Klassenkonferenz beim Abweichen von der AO-SF gemäß § 21 Absatz 8 AO-SF</p>	<p>Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21 Absatz 8 AO-SF gefasst, wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.</p>

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21)
 - Besonderheiten für den Bildungsgang Lernen -

Anwendungsbereich	Formulierungen / Hinweise
Hinweis ab Klasse 4	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.
Hinweis ab Klasse 4 bei Förderung im Bildungsgang Lernen, auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen gemäß § 33 Absatz 3 AO-SF	Wenn nach § 33 Absatz 3 AO-SF verfahren wird, werden die Noten in das Berichtszeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Leistungsbewertung mit Noten an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule orientiert.
Ab Klasse 4 Bei Kombination der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mit dem zieldifferenten Bildungsgang Lernen/ Änderung des Bildungsganges	Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ / der Bezirksregierung _____ vom _____ aufgehoben. <small>(Schulamt)</small> <small>(Bezirksregierung)</small> <small>(Datum)</small> Deshalb wird _____ zukünftig zielgleich im <small>(Name)</small> Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet. _____ hat aber weiterhin sonderpädagogischen <small>(Name)</small> Förderbedarf im Förderschwerpunkt _____. <small>(Förderschwerpunkt)</small>
Ende Klasse 9 bei Übergang in den Bildungsgang, der zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss führt	_____ nimmt im kommenden Schuljahr am <small>(Name)</small> Unterricht der Klasse 10 in einem besonderen Bildungsgang teil, mit dem Ziel, einen dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss zu erreichen.
Ende Klasse 10 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs Lernen	_____ hat den Abschluss des <small>(Name)</small> Bildungsgangs Lernen erworben.

9. Die Förderschwerpunkte

Das Schulministerium hat Grundlageninformationen zu den einzelnen Förderschwerpunkten und zu Autismusspektrumstörungen zusammengestellt. Diese Broschüre (Kompendium genannt) kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msb/sonderpaedagogische-foerderschwerpunkte-in-nrw/2240>

Außerdem bieten die Arbeitshefte der BR Düsseldorf eine gute Orientierung in den einzelnen Förderschwerpunkten. Herunterzuladen unter:

<https://www.brd.nrw.de/schule/inklusion.html>

Weiterhin hat die BR Münster Leitfäden zu den einzelnen Förderschwerpunkten herausgegeben.

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/inklusion/unterstuetzungssysteme_inklusion/index.html

Besonders hinweisen möchte ich auf die Homepage der BR Detmold, wo man die interaktiven „Praxishilfen ESE“ findet, die durch ihre Praxisrelevanz hervorstechen. Man findet sie unter

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/Praxishilfe_ESE/index.php

Für NRW gibt es keine Lehrpläne für die einzelnen Förderschwerpunkte, da im Rahmen der individuellen Förderung auf die Bedarfe des einzelnen Schülers geschaut werden soll. Zur Orientierung verweist das MSB auf die Rahmenlehrpläne aus Bayern, die man unter dem folgenden Link findet:

https://www.isb.bayern.de/foerderschulen/lehrplan/gesamt-pdfs_lehrplanplus/

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut in Soest (**QUA-LIS**) stellt unter dem Titel Inklusive Bildung eine Fülle von Informations-, Diagnose- und Präventionsmaterialien zur Verfügung. Der folgende Link führt dorthin:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/lern-und-entwicklungsplanung/werkzeugkasten/werkzeugkasten.html>

Ansprechpartner in Bezug auf die **sonderpädagogische Expertise** sind die Inklusionsfachberater bei den Schulämtern. In Paderborn:

Nadine Voss
IFA Primarstufe

vossn@schulamt-paderborn.de

Fritz Böttcher
IFA Sek.I

boettcherf@schulamt-paderborn.de

10. Als Fachberater*innen für die einzelnen Förderschwerpunkte stehen die folgenden Personen zur Verfügung:

Förderschwerpunkt Lernen:

Herr Olaf Jösters, Sertürnerschule Paderborn

o.joesters@paderborn.de

05254 – 4199

Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung:

Frau Julia Mattern-Bischof, Astrid-Lindgren-Schule, Salzkotten

Julia_Mattern@web.de

05258-974190

Förderschwerpunkt Sprache:

Frau Kristin Karcher, Erich-Kästner-Schule

188566@schule.nrw.de

05251-5401990

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:

Frau Sonja Küppers, Hermann-Schmidt-Schule

Sonja-kueppers@outlook.de

05251-24158

Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung:

Frau Bianca Kretschmann, Liboriuschule

liboriusschule@lwl.org

Für die Förderschwerpunkte **Sehen (SBBL) und Hören (HK)** wenden Sie sich bitte an die

Paulineschule (SBBL), Leostr. 1, 33098 Paderborn, 05251-695133 und die

Moritz-von- Büren- Schule (HK), Bahnhofstr. 12, 33142 Büren, 02951-9388410

Besondere Unterstützungsbedarfe

11. Autismus-Spektrum-Störung (ASS)

Beim Schulamt für den Kreis Paderborn gibt es die **Autismusfachberatung**.

Kinder und Jugendliche mit der Diagnose einer Autismusspektrumsstörung werden mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in allen Schulen im Kreis Paderborn unterrichtet.

Autismusspezifische Rahmenbedingungen sind an jedem Lernort für diese Schülergruppe wichtig, damit Lernen gelingen kann.

Die Autismusfachberatung berät Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Lehrkräfte zu den unterschiedlichen Themenfeldern rund um Schule und Unterricht.

Die Beratungsschwerpunkte sind:

- Grundlegende Informationen zu Autismus-Spektrum-Störung
- Schullaufbahnberatung für alle Bildungsgänge und Schulformen
- Eingangs- und Übergangsberatung
- Umgang mit Lernbesonderheiten im Unterricht
- Methodische Hilfen und Interventionsstrategien
- Förderplanung
- Unterstützung und Beratung bei der Gutachtenerstellung im Rahmen der AO-SF
- Beratung zum Nachteilsausgleich
- Kooperation im Unterstützungsnetz; hier: Autismuszentrum, Elternvereine ...u.a.
- Kriseninterventionen
- Kontaktadressen für Diagnose und Therapie

Ansprechpartner für das Schulamt für den Kreis Paderborn

Claudia Föller

foeller@widey.com

[05258 987461](tel:05258987461) (Schule)

Ein Nachlesewerk stellt das Arbeitsheft der BR Düsseldorf zum Thema dar, das unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann:

<https://www.brd.nrw.de/schule/Autismusberatung.html>

12. ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung)

Diagnosekriterien

A. AUFMERKSAMKEIT

- Beachtet häufig Einzelheiten nicht oder macht Flüchtigkeitsfehler bei den Schularbeiten, bei der Arbeit oder bei anderen Tätigkeiten.
- Hat oft Schwierigkeiten, längere Zeit die Aufmerksamkeit bei Aufgaben oder Spielen aufrechtzuerhalten.

- Scheint häufig nicht zuzuhören, wenn andere ihn ansprechen.
- Führt häufig Anweisungen anderer nicht vollständig durch und kann Schularbeiten, andere Arbeiten oder Pflichten am Arbeitsplatz nicht zu Ende bringen.
- Hat häufig Schwierigkeiten, Aufgaben und Aktivitäten zu organisieren.
- Vermeidet häufig Aufgaben, die länger andauernde geistige Anstrengung erfordern, hat eine Abneigung gegen sie oder beschäftigt sich häufig nur widerwillig mit ihnen, wie z.B. Mitarbeit im Unterricht oder Hausaufgaben.
- Verliert häufig Gegenstände, die er/sie für Aufgaben oder Aktivitäten benötigt, z.B. Spielsachen, Hausaufgabenhefte, Stifte, Bücher oder Werkzeug.
- Lässt sich durch äußere Reize leicht ablenken.
- Ist bei Alltagstätigkeiten häufig vergesslich.

B. HYPERAKTIVITÄT

- Zappelt häufig mit Händen oder Füßen oder rutscht auf dem Stuhl herum.
- Steht häufig in der Klasse oder in anderen Situationen auf, in denen Sitzenbleiben erwartet wird.
- Lläuft häufig herum oder klettert exzessiv in Situationen, in denen dies unpassend ist.
- Hat Schwierigkeiten, ruhig zu spielen oder sich mit Freizeitaktivitäten ruhig zu beschäftigen.
- Ist häufig „auf Achse“ oder handelt wie „getrieben“, oder zeigt ein anhaltendes Muster exzessiver motorischer Aktivität, das durch die soziale Umgehung oder durch Aufforderungen nicht durchgreifend beeinflussbar ist.

C. IMPULSIVITÄT

- Platzt häufig mit Antworten heraus, bevor die Frage zu Ende gestellt ist.
- Kann nur schwer abwarten, bis er/sie bei Spielen oder in Gruppensituationen an der Reihe ist.
- Unterbricht und stört andere häufig, platzt z.B. in Gespräche oder in Spiele anderer hinein.
- Redet häufig übermäßig viel, ohne angemessen auf soziale Beschränkungen zu reagieren.

Tipps für Lehrer im Umgang mit ADHS-SuS

Grundsatz: ADHS-Kinder agieren nicht böswillig, sondern ihnen fehlt die Fähigkeit zur Selbstregulation!

Strukturen

- klare Strukturen schaffen und eindeutige Anweisungen
- Selbstinstruktion einüben:
Stopp! Schau! Denke! Handle! Kontrolliere!
- Merkhilfen und Regeln geben
- Blickfeld in Richtung Lehrerpult, am besten dicht am Lehrerpult, aber keinesfalls mit dem Rücken zur Klasse! Es wird sonst unentwegt die Versuchung verspüren sich herumzudrehen (Reizoffenheit). Bei Geräuschen usw. muss es die Möglichkeit haben die Ursache zu checken, sollte sich dann aber gleich wieder dem Stoff zuwenden.

- keine Gruppentische, das Kind ist wegen der Ablenkbarkeit damit überfordert
- auf die kleinen Widrigkeiten achten, die ihn beschäftigen (zu naher Platz an Heizung, Kollision mit Linkshänder usw.)
- Anweisungen und Vereinbarungen geduldig, deutlich und mit Nachdruck wiederholen. Keinesfalls dabei genervt oder verärgert reagieren. Das ist eben so, dass das Kind eine "Extraeinladung" braucht.
- Kleinschrittige Arbeitsaufträge erteilen.
- Nachsicht bei der Handschrift üben, ein „schönes“ Wort lässt sich sicherlich finden, andere Lineatur einsetzen
- SuS auch im Stehen arbeiten lassen
- HA am PC – gemacht - bitte akzeptieren!

Motivation und positives Lernklima

- die positiven Eigenschaften suchen und finden und Phantasie dabei entwickeln, wie sie genutzt und herausgestellt werden können (z.B. Verantwortung übernehmen)
- Selbstwertgefühl stärken, nicht noch mehr herabsetzen (da hapert es schon genug!)
- das Kind akzeptieren in seiner Besonderheit und sich um eine gute Beziehung bemühen
- mit den Eltern des Kindes Kontakt halten, aber nicht erwarten, dass sie das Kind "fernsteuern" könnten. In der Schule mit der Situation klar zu kommen ist Sache des Lehrers.

Konsequenz

- wenige deutliche, klare, aber nicht zu kleinliche Grundregeln
- bei diesen aber konsequent auf Einhaltung bedacht sein
- das Kind freundlich, sicher, ruhig aber bestimmt ansprechen, Augenkontakt aufnehmen, evtl. Körperkontakt (z.B. Schulter berühren)

Auf Komorbidität achten!

ADHS-SuS zeigen häufig auch Teilleistungsstörungen wie LRS oder Dyskalkulie.

Häufige Begleiterscheinungen der ADHS:

In 50% Störungen des Sozialverhaltens

In 20 – 25% Angststörungen

In 10 – 40% Depressionen

In 30% Tic-Störungen

In 10 – 25% Teilleistungsstörungen

ADHS- Diagnostiker im Kreis Paderborn:

- Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie,
Tel.05251-308381
- Dr. Kronlage, Paderwall 15, Paderborn, Tel. 05251-25817
- Dr. Wimmer, Elsener Str. 88, Paderborn, Tel. 05251-33045

Weitere Fragen: www.adhs-hochsauerlandhochstift.de



Quelle: ADHS-Netzwerk Hochsauerland-Hochstift, 2009

13. AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen)

Einen Ratgeber für Eltern sowie Erzieher*innen und Lehrer*innen zum Thema AVWS finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.google.com/search?q=AVWS+Zuh%C3%B6ren+will+gelernt+sein&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b-e>

Titel: Zuhören will gelernt sein,

Quelle: Staatliches Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
Förderschwerpunkte Hören und Sprache ° Heidelberg/Neckargemünd
6. Auflage 2019

Typische Symptome einer AVWS

(Kiese-Himmel, 2015; Keilmann, 2013; Ptok et al., 2010)

- Probleme beim Verstehen auditiver Informationen, v.a. bei gleichzeitig auftretenden Nebengeräuschen
- Missverständnisse bei verbalen Aufforderungen

- verlangsamte Verarbeitung von auditiven Stimuli und verzögerte Reaktion darauf
- schwaches auditives Kurzzeitgedächtnis, auffällig z. Bsp. beim Auswendiglernen und bei Diktaten
- gestörte Schallquellenlokalisation, d.h. die Richtung, aus der ein Signal kommt, kann nicht bestimmt werden
- Probleme im Erkennen und Unterscheiden von Sprachlauten, Tönen und Geräuschen, z. Bsp. in der Unterscheidung von ähnlich klingenden Lauten beim Schreiben

14. Teilleistungsstörungen LRS und Dyskalkulie

Der Erlass

14-01 Nr. 1

**Förderung
von Schülerinnen und Schülern
bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen
des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174)⁹

- 1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
- 2 Fördermaßnahmen
 - 2.1 Analyse der Lernsituation
 - 2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen
 - 2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen
 - 2.4 Inhalte der Förderung
 - 2.5 Bewertung des Fördererfolges
 - 2.6 Außerschulische Maßnahmen
- 3 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Einrichtung
 - 3.3 Fördergruppen
 - 3.4 Förderdauer
 - 3.5 Zusammenarbeit
- 4 Leistungsfeststellung und -beurteilung
 - 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen
 - 4.2 Zeugnisse
 - 4.3 Versetzung
 - 4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien
- 5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule

1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.

⁹ bereinigt

1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.

1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.

Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.

2 Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,

- wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
- wenn sie möglichst früh einsetzen,
- wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
- wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,
- wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben.

2.1 Analyse der Lernsituation

Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- schulische (z.B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
- soziale (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
- emotionale (z.B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (z.B. Stand der Lese- und Schreibleistung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
- physiologische (z.B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,

- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und
- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben.

2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

2.4 Inhalte der Förderung

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z.B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierenden Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen - besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.

Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,

- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,

- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstausslösenden Situationen (z.B. Prüfungen, Klassenarbeiten).

2.5 Bewertung des Fördererfolgs

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreidsicherheit, erreicht werden kann.

Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.

2.6 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z.B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

3 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nr. 7.1 der AVO-Richtlinien - BASS 11-11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW - BASS 1-1),
- der Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

3.2 Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

3.3 Fördergruppen

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

3.4 Förderdauer

Die Planung der Förderzeit (z.B. täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

3.5 Zusammenarbeit

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

4 Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

Weiterführende Informationen zur Anwendung des LRS-Erlasses bietet eine Präsentation, die man unter dem folgenden Link findet:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Foerderung/IndividuelleFoerderung/index.html>

Dyskalkulie

Hier verweisen wir auf die Homepage des MSB unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Hauptschule/FAQ-A-Z/Rechenstoerung/index.html>

ACHTUNG: Bei Dyskalkulie wird kein Nachteilsausgleich gewährt!

Begründung:

„Der Grund hierfür ist, dass ausreichende Kenntnisse im Rechnen gerade Gegenstand der Leistungsbewertung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer sind, und dass bei einer Berücksichtigung einer Rechenschwäche bei der Bewertung verfehlter Rechenoperationen eine Notengebung ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgebots kaum möglich erscheint.“

Van den Hövel, Werner: Schulrecht NRW.
Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen.
Ritterbachverlag 2015

Empfehlungen für **Förderprogramme** erhalten Sie vom Bundesverband für Legsthenie und Dyskalkulie unter dem folgenden Link:

<https://www.bvl-legasthenie.de/schule/schulische-foerderung/dyskalkulie.html>

15. Nachteilsausgleich

Besondere Unterstützungsbedarfe bedingen nicht unbedingt einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, vielmehr können sie durch die Anwendung von Nachteilsausgleichen bedient werden. Die folgende Präsentation der BR Detmold gibt einen Überblick.



Rechtsgrundlagen

- Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz
- § 2 Absätze 5 und 7 Schulgesetz des Landes NRW
- § 126 Sozialgesetzbuch IX

- **Ausbildungsordnungen der verschiedenen Schulformen**
- § 4 Abs.1 AO-GS
- § 6 Abs. 9 APO-SI
- § 13 Abs.7 APO-GOST
- § 15 APO-BK
- § 23 PO-Waldorf

Personengruppe

- Für folgende Schülergruppen, die Abschlüsse der **Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen** anstreben, können Nachteilsausgleiche gewährt werden:

- Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Schülerinnen und Schüler mit medizinisch attestierten Erkrankungen
- Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener LRS (in der Regel nur in der Primarstufe und der Sekundarstufe I)

Sinn und Zweck von Nachteilsausgleichen

- Durch eine Behinderung bedingte Benachteiligungen sollen ausgeglichen werden.
- Dem Grundsatz der Chancengleichheit soll möglichst vollständig entsprochen werden.
- Es werden keine geringeren Leistungsanforderungen gestellt sondern durch modifizierte - aber gleichwertige - Aufgabenstellungen und – formate können die jeweiligen individuellen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.
- Es gelten für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Leistungsbewertungsmaßstäbe. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Nachteilsausgleiche im Unterricht, bei Klassenarbeiten, Klausuren, anderen Leistungsüberprüfungen und den zentralen Prüfungen in Klasse 10

- Die Schulen gewähren und bestimmen Nachteilsausgleiche **selbstständig**. (Ausnahme: ZP 10 an Waldorfschulen, Genehmigung durch die Bezirksregierung)
- Die Schulen erstellen einen individuellen Förderplan, der die zugrunde liegenden Beeinträchtigungen erläutert und Fördermaßnahmen aufzeigt.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden konkret benannt.
- Die Regelungen werden in den Klassenkonferenzen und in den Zeugniskonferenzen kommuniziert, damit alle beteiligten Kolleginnen und Kollegen die Maßnahmen umsetzen können.
- Festgelegte Nachteilsausgleiche sind verbindlich von allen Lehrkräften zu berücksichtigen.
- Die gewährten Nachteilsausgleiche werden schriftlich in der Schülerakte dokumentiert.
- In der Oberstufe sind gewährte Nachteilsausgleiche anzeigepflichtig (Bezirksregierung Detmold).

Mögliche Nachteilsausgleiche im Unterricht

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie zeigt Möglichkeiten auf. Nachteilsausgleiche werden immer an die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst.

- angemessene Zeitzugaben
- Modifikation der Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- Einsatz technischer, elektronischer und sonstiger apparativer Hilfen
- personelle Unterstützung
- Veränderung der Aufgabenstellung
- Verständnishilfen, zusätzliche Erklärungen
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- Veränderung der Arbeitsplatzorganisation
- Veränderung der räumlichen Voraussetzungen
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen
- schriftliche Prüfungen ersatzweise zu mündlichen Prüfungen
- Berücksichtigung der Behinderung bei der Bewertung der äußeren Form

Nachteilsausgleiche bei den zentralen Abschlussprüfungen (ZP 10)

Genehmigungsverfahren ZP 10

- Die Schulleitung prüft den individuellen Anspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den zentralen Prüfungen in Klasse 10 und entscheidet darüber.
- An Waldorfschulen entscheidet die Bezirksregierung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den ZP 10.
- Modifizierte Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ können von den Schulen online im Schulverwaltungsportal beantragt werden.
- **Hinweise auf gewährte Nachteilsausgleiche auf Arbeiten und Zeugnissen dürfen nicht erfolgen.**

Nachteilsausgleiche bei den Abiturprüfungen

Meldeverfahren

- Ende September erfolgt per Schulmail eine Aufforderung des MSW an die Schulen, Schülerinnen und Schüler zu melden, für die Nachteilsausgleiche im Abitur beantragt werden.

Genehmigungsverfahren Abiturprüfung

- Die Schulen übersenden für die gemeldeten Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Unterlagen (Förderplan, bisher gewährte Nachteilsausgleiche, ärztliches Attest.....) an die Bezirksregierung Detmold.
- Die **Bezirksregierung Detmold** entscheidet über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der **Abiturprüfung**.
- Bei plötzlichen Erkrankungen (bspw. Unfall) im Vorfeld der Abiturprüfung erfolgt die Antragstellung direkt bei der Bezirksregierung Detmold.
- Modifizierte Aufgaben für seh- und hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler werden zentral durch das MSW erstellt und der antragstellenden Schule zur Verfügung gestellt.
- **Hinweise auf gewährte Nachteilsausgleiche auf Klausuren und Zeugnissen dürfen nicht erfolgen.**

Mögliche Nachteilsausgleiche bei den zentralen Abschlussprüfungen und bei den Abiturprüfungen

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen

- **zeitlich**
Gewährung angemessener Zeitzugaben
- **technisch**
Einsatz technischer, elektronischer und sonstiger apparativer Hilfen
- **räumlich**
Veränderung der räumlichen Gegebenheiten
- **personell**
Unterstützung in Form motorischer Hilfestellungen oder pflegerischer Maßnahmen
- **modifizierte Arbeitsmaterialien**
Modifizierte Prüfungsaufgaben für die Förderschwerpunkte „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ werden zentral vom MSW zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner/-innen:

Bezirksregierung Detmold, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Schulrechtsbereich im Dezernat 48 der Bezirksregierung

Die Präsentation ist zu finden unter

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/pdf-Inklusion/NachteilsausgleichPraesentation.pdf

Der Nachteilsausgleich ermöglicht es dem Schüler also, sein kognitives Potenzial in Unterricht, Prüfungen und hinsichtlich der Schulabschlüsse in einem seinem Potenzial entsprechenden Niveau ungehindert seiner Beeinträchtigung zeigen zu können.

Der Nachteilsausgleich wird individuell gestaltet.

ACHTUNG: Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Erleichterung oder Zieldifferenzierung!

Folgende Zielgruppe hat einen Anspruch auf die Gewährung eines NTA:

zielgleich unterrichtete Schüler und Schülerinnen mit
einer Behinderung
einer chronischen Erkrankung
einer medizinisch festgestellten Störung
einem formal festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf
Schwierigkeiten im Lesen und im Schreiben
nach einer Verunfallung

konkreter:

zielgleich unterrichtete Schüler und Schülerinnen z.B. mit folgenden Beeinträchtigungen:
Sinnesbeeinträchtigungen (Hören/ Sehen/ AVWS)
Autismusspektrumsstörung
LRS
ADHS
(Selektiver) Mutismus
medizinisch attestierte chronisch Kranke/körperliche Behinderungen
Sprachbeeinträchtigungen
Sozial-emotionalen Förderbedarf
....

Umsetzungsmöglichkeiten:

- räumlich/organisatorisch: Nebenraum, Sitzplatz, Strukturierungshilfen,
- individuelle Pausenregelung
- zeitlich: Arbeitszeitverlängerung, Verringerung der Quantität bei gleichbleibender Qualität
- inhaltlich: Sachtext, statt Geschichte über eine Freundschaft (ASS)
- technisch: Computer, Diktiergerät
- personell: Begleitung, die jedoch nicht inhaltlich helfen darf
- unterrichtsorganisatorisch: Umgang mit Gruppenarbeit

Vorgehensweise:

- Individuelle Auswahl und Anpassung der möglichen Nachteilsausgleiche durch die **Klassenkonferenz**.
- Entscheidung durch die **Schulleitung**
- halb-/jährlich an die **Eltern und Schüler** und Schülerinnen kommunizieren
- halb-/ **jährlich evaluieren** und fortschreiben
- Weitergabe an die weiterführende Schule mit Einverständnis der Eltern
- **keine Erwähnung auf dem Zeugnis**
- **Der NTA kann in der Oberstufe und den zentralen Abschlussprüfungen nur dann gewährt werden, wenn er im laufenden Schuljahr bereits gewährt worden ist. (Ausnahmefall: Verspätete Diagnosen).**

Daher ist die Dokumentation der Gewährung eines NTA in der Schülerakte ungeheuer wichtig!

- Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches – im Rahmen des Unterrichts – entscheidet die Schulleitung nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften.
- **Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs ist für alle Lehrkräfte verpflichtend.**
- In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden, dies wird im Rahmen einer Klassen- oder Zeugniskonferenz beraten.
- In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.
- Für die Gewährung und Umsetzung der NTA in den Vergleichsarbeiten ist die Schule zuständig. Modifizierte Ausgaben sind online über die Bezirksregierung zu beziehen. Dafür müssen auf Nachfrage Dokumentation und Diagnose vorgelegt werden können.

Das MSB hat zur Gewährung von Nachteilsausgleichen **Arbeitshilfen** zusammengestellt, die unter dem folgenden Link heruntergeladen werden können:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/inklusion/inklusion-lehrerinnen-und-lehrer/nachteilsausgleich>

Eine Auflistung von **Beispielen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs** findet man unter

<https://www.bildung-mv.de/foerderplanung/index.html>

Ein Beispiel für die Dokumentation der Gewährung von Nachteilsausgleichen:



Dokumentationsbogen für individuelle Nachteilsausgleiche

Name: _____ **Schule/Schulstempel:**

geboren: _____

Klasse: _____

Schulbesuchsjahr zu Beginn des NTA: _____

Förderbedarf festgelegt? ja nein

Förderbedarf festgestellt durch: _____

Förderbedarf festgestellt am: _____

Förderschwerpunkt: _____

NTA für: _____

Ärztliche Diagnose vorliegend: ja nein

Diagnose gestellt durch: _____

Der anhängende Nachteilsausgleich wurde erstmals in der Konferenz am _____
beschlossen. Er ist damit für alle Lehrkräfte bindend und darf im Zeugnis nicht erwähnt werden.

Klassen/Stufenleitung:

Schuljahr _____ : _____

Der NTA wurde im

	beibehalten	verändert
Schuljahr _____ :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuljahr _____ :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuljahr _____ :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuljahr _____ :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift der Eltern und Schüler:

Schuljahr _____ : _____

Unterschriften:

	Klassenlehrer/in:	sonderpäd. Lehrkraft:	Schulleitung:
Schuljahr _____ :	_____	_____	_____
Schuljahr _____ :	_____	_____	_____
Schuljahr _____ :	_____	_____	_____
Schuljahr _____ :	_____	_____	_____
Schuljahr _____ :	_____	_____	_____

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Dokumentation des Nachteilsausgleichs an die weiterführende Schule weitergegeben wird.

Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Version: 09/2017 Copyright: D. Henk/J. Wehrmann

16. Medikamentengabe durch Lehrer*innen

Das MSB hat eine Handreichung für Lehrer*innen zusammengestellt, die wichtige Informationen zum Thema „Medikamentengabe durch Lehrer*innen“ enthält. Sie ist zu finden unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html>

Hier finden Sie auch Informationen zu Diabetes und Epilepsie.

Teil IV – Beratungs- und Unterstützungsangebote



**zusammen lernen
zusammenwachsen**
Schule NRW – Zukunft Inklusiv!

17. Inklusionskoordination

Seit 2011 gibt es in allen 53 Schulamtsbezirken eine Stelle für einen Inklusionskoordinator oder eine Inklusionskoordinatorin (IKO). Ihre Aufgabe ist es, erfahrene und neue Schulen des Gemeinsamen Lernens miteinander zu vernetzen sowie die Schulaufsicht bei der Personaleinsatzplanung und bei den Absprachen mit den Schulträgern zu unterstützen.

Diese Kooperation wird geprägt durch Informationsaustausch und -weitergabe sowie Beratung auf verschiedenen Arbeitsebenen. Zu den Aufgabenfeldern gehören unter anderem der Kontakt mit Elternverbänden und -initiativen, Informationsausgabe in Einzelfragen, die Vermittlung in Konfliktfällen, fachbezogene Unterstützung bei besonderen Einzelfällen, eine Einzelfallberatung für Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen oder die regionale Vernetzung durch Bildung von Arbeitskreisen.

Ansprechpartnerin beim Schulamt für den Kreis Paderborn:

Sabine Lüttenberg
05251-3084022
luettenbergs@schulamt-paderborn.de

18. Inklusionsfachberatung

Seit dem Schuljahr 2014/15 stehen den Schulen weitere 100 Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFA) zur Verfügung. Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater unterstützen die Schulen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens und stellen im Auftrag der Schulaufsicht den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung sicher.

Vorrangiger Aufgabenbereich ist die Organisation und Durchführung schulexterner Beratungskreise, wie die Vernetzung von Lehrkräften für Sonderpädagogik in der Region. Ergänzt wird dies durch die Organisation eines Personalpools für die Beratung und Diagnostik in verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, sowie durch Elternberatung an verschiedenen Knotenpunkten in der Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen.

Ansprechpartner beim Schulamt für den Kreis Paderborn

Für die Primarstufe

Nadine Voss
05251-3084028
vossn@schulamt-paderborn.de

für die Sekundarstufe I

Fritz Böttcher
05251-3084027
boettcherf@schulamt-paderborn.de



19. Kompetenzteam

Das dem Schulamt für den Kreis Paderborn angegliederte Kompetenzteam Kreis Paderborn berät Schulen bei ihrer Fortbildungsplanung und bietet bedarfsorientiert Fortbildungen an.

Im Hinblick auf das Gemeinsame Lernen organisiert das K-Team die systemische Fortbildung „Schulen auf dem Weg zur Inklusion“. Die beim K-Team beschäftigten Inklusionsmoderator*innen sind in der Lage in Abstimmung mit den Schulen eine bedarfs- und adressatengerechte Fortbildung zu konzipieren. Seit dem Schuljahr 2019/20 werden die Inklusionsmoderator*innen nachqualifiziert, um Schulen auch in der Konzeptentwicklung zu beraten und zu begleiten.

Bei Bedarf wenden Sie sich an
Alexandra Stadler
(Co-Leitung)

stadlera@schulamt-paderborn.de oder 05251 308 - 4036

20. Hospitationsschulen

Das Ministerium für Bildung und Weiterbildung NRW hat mit dem Erlass zu den „Hospitationsschulen“ in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt bestimmte Schulen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit dem Gemeinsamen Lernen als Ansprechpartner für andere Schulen benannt.

Um dem klaren Erziehungsauftrag einer Schule nachzukommen, der begründet ist in der Verfassung des Landes NRW, im Schulgesetz und in curricularen Vorgaben, stellen die Hospitationsschulen ihre Erziehungskonzepte „anderen Schulen dahingehend zur Verfügung, dass Best Practice sichtbar, Hospitationen ermöglicht, das Konzept und bearbeitetes Material als Anschauungsmaterial verwendet werden können.“

An folgende Schulen im Kreis können sich interessierte Schulleitungen wenden:

Für die Primarstufe	Für die Sekundarstufe I
GS Marien Frau Glaese de Metivier Marienmünsterweg 2 33098 Paderborn 05251/64961 marienschule@paderborn.de	GE Elsen Frau Büttner, Frau Knaup Am Schlengerbusch 27 33106 Paderborn 05254/97873500 190809@schule.nrw.de
----- KGS Haaren / Helmern Frau Harst Kirchweg 7 31181 Bad Wünnenberg 02957/283 124631@schule.nrw.de	----- GE Heinz-Nixdorf Frau Reck An den Lothewiesen 6-8 33100 Paderborn 05251/1549250 196861@schule.nrw.de
	----- HS Krollbachschule Herr Stolpmann Sennestr. 34 33161 Hövelhof 02957/283 Krollbachschule- verwaltung@hoevelhof.de

21. Beratungshaus Inklusion

Information, Beratung und Unterstützung zur inklusiven Förderung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher*innen sowie Lehrkräfte in den Bereichen:



Ablauf einer Beratung:

- Aufnahme des Anliegens durch Cornelia Schubert unter:
 - Tel.: **05251-695-108**
 - Fax.: 05251-695-166
 - beratungshaus-inklusion@wl.org
- Interne Absprache der Fallzuständigkeit
- Telefonische Rückmeldung an den Ratsuchenden innerhalb von 10 Tagen (Ferienzeiten ausgenommen)
- ggf. Termin im Beratungshaus oder vor Ort
- Dokumentation und Evaluation der Beratung

22. Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie – Regionale Schulberatungsstelle -

Diskussionen über die Schule sind nicht selten Anlass für Streit und Auseinandersetzungen. Die Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie - Regionale Schulberatungsstelle - beantwortet Ihre Fragen und sucht gemeinsam mit Ihnen nach geeigneten Lösungen. Ebenso gibt sie Jugendlichen Hilfen bei Problemen in der Schule. Sie bietet Lehrkräften, Pädagogen und Erziehern im schulischen und vorschulischen Feld kompetente Unterstützung und Hilfe durch Fortbildung und Beratung.

Sie erreichen die Beratungsstelle unter:

Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Telefon 05251 308 - 7710
Telefax 05251 308 - 897710

Amtsleiterin Frau Fitzner
Stellv. Amtsleiter Herr Neuhaus

Nebengebäude C, 1. Obergeschoss
Raumnummer C.01.01



Wir bieten an...

Bei allen Anfragen klären wir zunächst in einem **ausführlichen Erstgespräch** Anliegen, Problemlage, Ziele und mögliche Hilfen (auch anderer Institutionen) und treffen erste Absprachen. In manchen Fällen reicht ein solches Orientierungsgespräch schon aus, um Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrern Hinweise für eine gute Lösungsrichtung zu geben.

Schwierige Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen **begleiten** wir auch über längere Zeit, um eine nachhaltige Lösung der Probleme zu unterstützen.

In der **Familienberatung** klären wir Probleme im Zusammenleben der Familienmitglieder. Für gute Lösungen nutzen wir die Stärken und Ressourcen aller Beteiligten.

Wir führen **psychologisch-pädagogische Diagnostik** durch, um Ansatzpunkte für geeignete Hilfen zu erkennen. Dabei untersuchen wir sowohl die persönlichen Lernvoraussetzungen als auch die schulische und häusliche Lernsituation.

Wenn Schülerinnen, Schüler und Eltern einverstanden sind, wenden wir uns an die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, um die Schule in die Unterstützungsmaßnahmen einzubeziehen.

Wir bieten **Klärung, Moderation und Vermittlung** bei schulischen Konflikten an.

In der **schulischen Elternarbeit** geben wir unsere Erfahrungen an Eltern und Erziehende weiter und informieren über wichtige Themen im Umfeld von Erziehung und Schule.

Wir kooperieren mit **Fachleuten anderer Einrichtungen**, die mit Kindern bzw. Jugendlichen arbeiten.

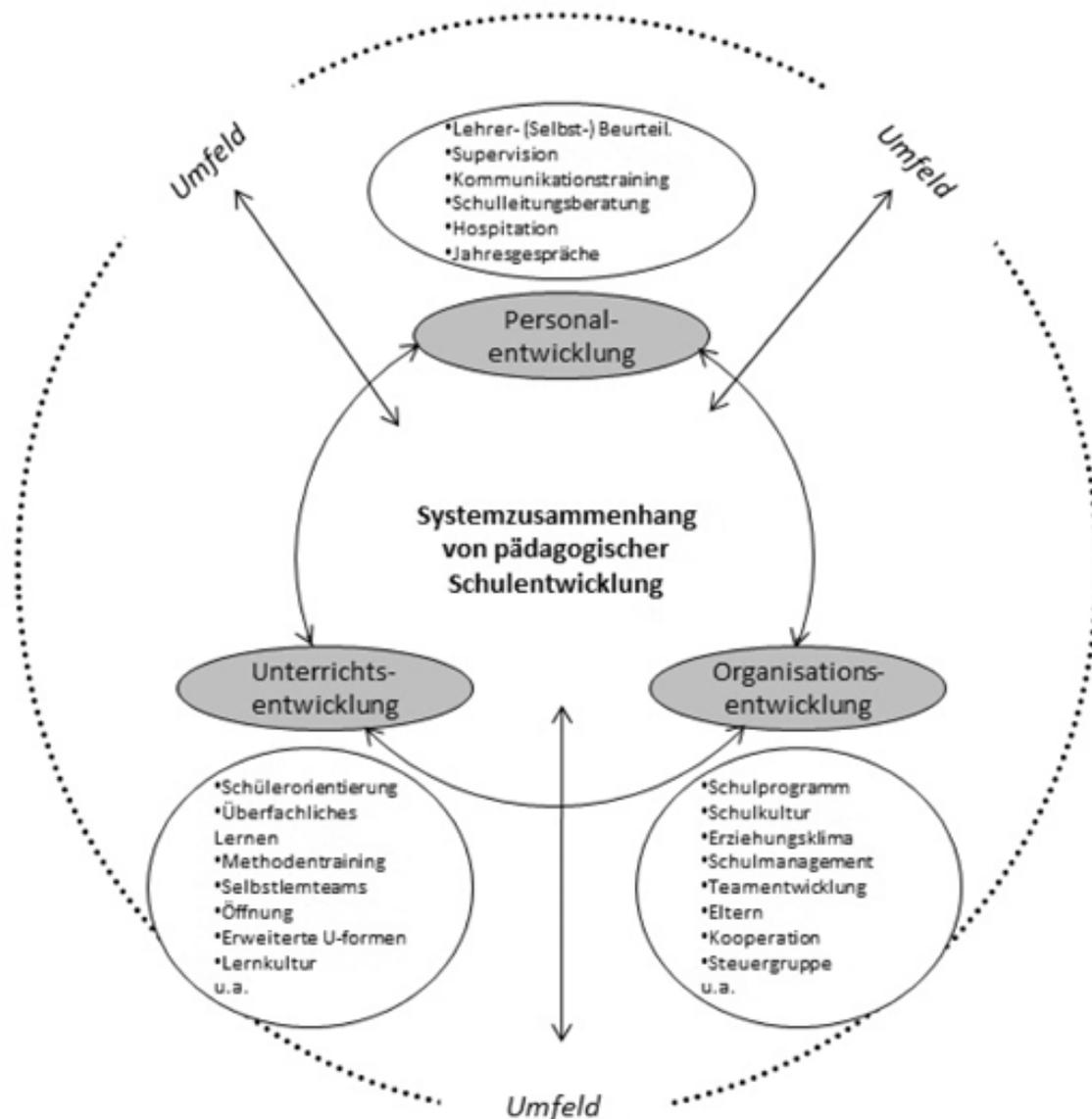
Teil V- Inklusive Schulentwicklung

Schulentwicklung beschreibt einen pädagogischen Prozess, der die Schule insgesamt oder teilweise verändert.

Die Schulentwicklung besteht aus drei Arbeitsbereichen

- Organisationsentwicklung
- Unterrichtsentwicklung
- Personalentwicklung (Rolf et al.2000)

Drei-Wege-Modell der Schulentwicklung (nach Rolff 2013)



Eine Veränderung in einem Arbeitsbereich zieht automatisch Veränderungen in den anderen Arbeitsbereichen nach sich. Das Schulprogramm stellt den Rahmen für die Dokumentation der Veränderungsprozesse zur Verfügung. Hier werden Entwicklungsziele definiert und die damit verbundenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Eine Schule in eine inklusive Schule zu verändern stellt ein derartig großes Ziel dar, dass Veränderungen in allen drei Arbeitsbereichen vorgenommen werden müssen.

Der Index für Inklusion bietet die Möglichkeit, eine inklusive Schulentwicklung zu fördern.

Den Rahmen für diesen Veränderungsprozess bieten die folgenden, miteinander verbundenen Dimensionen:

(nach Boban/Hinz 2003)

A Inklusive Kulturen schaffen

- Gemeinschaft bilden
- Inklusive Werte verankern
-

B Inklusive Strukturen etablieren

- Eine Schule für alle entwickeln
- Unterstützung für Vielfalt organisieren
-

C Inklusive Praktiken entwickeln

- Lernarrangements organisieren
- Ressourcen mobilisieren

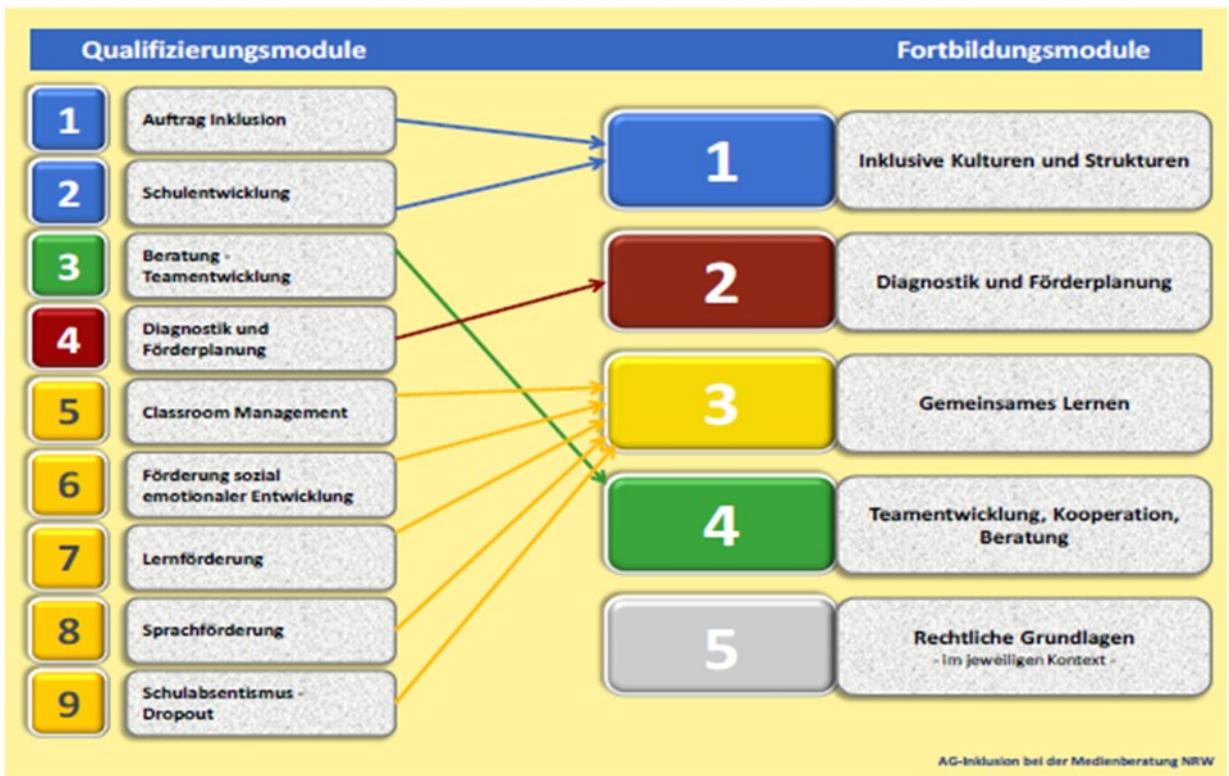
Gelingensbedingungen für eine inklusive Schulentwicklung sind dabei:

- Die Art und Weise der Kommunikation in allen Gremien
- Die gemeinsame Grundüberzeugung (Haltung)
- Eine neue Werteorientierung

Dieser Prozess kann unterstützt werden durch Schulentwicklungsberater*innen und / oder Inklusionsmoderator*innen, die beide über das Kompetenzteam beim Schulamt erreichbar sind.

Die Inklusionsmoderator*innen sind ausgebildet in der landesweiten Lehrerfortbildung „Schulen auf dem Weg zur Inklusion“, deren Fortbildungs- und Qualifizierungsmodule aus dem Schaubild ersichtlich werden..

„Von der Qualifizierung zu den Fortbildungsmodulen“



Um eine bessere Verzahnung von inklusiver Schulentwicklung und der Lehrerfortbildung zu erzielen, erfolgt momentan eine Nachqualifizierung der Inklusionsmoderator*innen mit dem Ziel, auf die Prozesshaftigkeit der Fortbildung in Bezug auf die inklusive Unterrichtsentwicklung vorbereitet zu sein. Angestrebt ist eine Verzahnung von Schulentwicklungsberatung und Unterrichtsentwicklung wie folgt:



Bei Interesse an der Schulentwicklungsberatung, an der Unterstützung bei der Konzeptentwicklung durch Inklusionsmoderator*innen oder bei Interesse an der Lehrerfortbildung, die ganz auf die Bedürfnisse der einzelnen Schule zugeschnitten werden kann und nicht mehr in Gänze gebucht werden muss, wenden Sie sich an

Frau Stadler, Co-Leitung vom Kompetenzteam, Kreis Paderborn
stadlera@kreis-paderborn.de

23. Index für Inklusion

Der Index für Inklusion gilt als Standardwerk zur Verwirklichung von inklusiver Schulentwicklung. Die Aktion Mensch beschreibt dieses 2003 von Tony Booth und Mel Ainscow (Manchester)entwickelte und 2011 von Andreas Hinz und Ines Boban ins Deutsche übersetzte Werk folgendermaßen:

Der Index für Inklusion

Für alle, die sich auf den Weg machen wollen

Bildungseinrichtungen, die Inklusion in ihrem Alltag umsetzen und für alle Menschen offen sein wollen, haben bei der praktischen Umsetzung viele Fragen. Der Index für Inklusion ist ein Leitfaden, der bei diesem Prozess der Öffnung für Vielfalt eine fundierte Orientierung und wichtige Hilfestellung bieten kann. Nicht nur im schulischen Kontext ist er mittlerweile bekannt, er lässt sich auf alle Bereiche der Bildungsarbeit übertragen. Viele schwören auf ihn, andere tun sich eher schwer mit der hohen Komplexität. Als Wegweiser für die eigene Arbeit lässt er sich auf unterschiedlichen Ebenen nutzen - allen voran eignet er sich für eine gezielte Status Quo-Analyse und Prozessbegleitung und -umsetzung auf der Basis von Vielfalt und inklusiven Werten.

Der Index für Inklusion ist inzwischen ein Standardwerk für viele Bildungseinrichtungen, die sich auf den Weg machen wollen, inklusive Strukturen auf- und auszubauen. Schulen und auch viele außerschulische Bildungsorte arbeiten mit dem Leitfaden, um vor allem Haltung, Barrieren, Potenziale und Aufwände zu erkennen und im Sinne von Inklusion eigene Kulturen, Strukturen und Methoden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Einsteiger in das Thema Inklusion können mit Index für Inklusion genauso gut arbeiten wie erfahrene Akteure.

Und so funktioniert der Index für Inklusion

Mit Hilfe von bestimmten Fragekomplexen machen sich die Leser Gedanken über ihre momentane Situation bei der Umsetzung von Inklusion:

- Was machen wir bereits?
- Worin sind wir gut?
- Wohin wollen wir uns entwickeln?
- Was sind für uns die nächsten Schritte auf dem Weg zu mehr Inklusion?

- Woran wollen wir arbeiten?

Unter dem folgenden Link kann der Index für Inklusion heruntergeladen werden:

<http://www.inklusionspaedagogik.de/index.php/index-fuer-inklusion>

24. Konzeptentwicklung

Im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion bietet der „Orientierungsrahmen für die Erstellung eines pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung an Schulen des Gemeinsamen Lernens“ des MSB NRW vom Januar 2019 eine klare Definition, wie das inklusive Schulprogramm aussehen sollte.

1. Inklusives Schulprogramm

Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung ist Teil des inklusiven Schulprogramms. Es steht in enger Wechselbeziehung zu dessen anderen Bestandteilen:

- Leitbild der Schule
- Konzept zur individuellen Förderung
- Erziehungskonzept (Schul- und Klassenregeln, Verstärker- und Sanktionssysteme)
- Leistungskonzept
- Medienkonzept
- Fortbildungskonzept
- Vertretungskonzept
- Beratungskonzept (Elternberatung, Schullaufbahnberatung,...)
- Berufsorientierungskonzept
- Kooperations- und Ansprechpartner (z.B. IKOs und IFAs, Fachberater Autismus, Jugendamt, schulpsychologischer Dienst, Kindertagesstätten, Arbeitsagentur, Therapeuten, andere Schulen)
- ...

2. Rahmenbedingungen

Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung legt fest, dass vor Beginn eines jeden Schuljahres folgende Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens geklärt, inklusiv interpretiert und im Kollegium kommuniziert werden:

- rechtliche Rahmenbedingungen (Lehrpläne, Richtlinien, Verordnungen, Erlasse, Nachteilsausgleich)
- Personaleinsatz (Lehrkräfte, multiprofessionelles Team)
- sächliche Ressourcen (Räume, Materialien und Hilfsmittel)
- Klassenbildung (Verteilung der Schülerinnen und Schüler, Klassengrößen, Stundenplangestaltung)
- Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten (Schulleitung, Lehrkräfte, multiprofessionelles Team, Schulbegleitung)

3. Unterrichtsentwicklung

Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung beschreibt Elemente der Unterrichtsentwicklung:

- schulinternes Curriculum zu den verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
- Unterrichtsmethoden
- Diagnostik und Förderpläne
- Differenzierungsmaßnahmen (innere und äußere)
- Leistungs- und Beurteilungsmaßstäbe insbesondere in Bezug auf die zieldifferente Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Implementierung einer Feedback-Kultur

4. Kommunikationsstrukturen

Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung macht Aussagen zu den Kommunikationsstrukturen im Gemeinsamen Lernen:

- Konferenzen
- Teambesprechungen, ggf. Teamzeiten
- Elterngespräche

Weitere Hilfen und Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

Bildungsportal

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/Referenzrahmen-Schulqualitaet-NRW/index.html>

QUA-LiS

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/schulkultur/schulkultur.html>

BR Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/index.html

Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis

https://www.enkreis.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/52_1/Inklusion/SchuleInklusion/17-12-07-Handreichungen-ERK-1.pdf

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis (bitte den Link kopieren und in Browser einfügen)

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/ressourcen/medien/downloads/Dezernat_3/Amt_40_-_Amt_fuer_Schule_und_Bildungskoordination/Leitfaden_Gem.Lernen__Sek._I__RSK.pdf

Auch die BR Detmold bietet einen **Leitfaden für die Konzeptentwicklung sowie ein Leitbild für inklusive Schulentwicklung** an.

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/Konzeptionelle-Merkmale-und-Gestaltungselemente/index.php



Konzeptionelle Merkmale und Gestaltungselemente inklusive Schulentwicklung

Die inklusive Schulentwicklung gestaltet sich als ein umfassender Schulentwicklungsprozess an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe. Dieser Prozess entwickelt sich in den Schulen in unterschiedlichen Zeiträumen, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen. Somit können die aufgeführten Konzeptbereiche für jede Schule unterschiedliche Gewichtungen und Überschneidungspunkte haben. Die Handreichung ist im Sinne eines Qualitätstableaus zu verstehen. Auf umfangreichere, differenzierende Qualitätstableaus wird hingewiesen s. Literaturangabe.

Entwicklung einer Grundhaltung

- Die Schule hat ein Leitbild.
- Die unterschiedlichen Repräsentanten der Schule einschließlich der Schülervertretung sind in die Leitbildentwicklung einbezogen.
- Im Leitbild der Schule zeigt sich eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler.
- Die in der Schule tätigen Personen schätzen die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler.
- Die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler wird im Unterricht und im Schulalltag sichtbar und genutzt.
- Es wird Wert auf einen wertschätzenden und respektierenden Umgang miteinander gelegt.

Gestaltung des Zusammenlebens

- Gemeinschaftsbildende Elemente sind Teil des Schulprogramms und werden bewusst gestaltet.
- Es gibt klasseninterne und klassenübergreifende Rituale und Anlässe zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls.
- An der Schule gibt es klare Verhaltensregeln, die im Schulalltag konsequent gelebt werden.



- Alle Schülerinnen und Schüler fühlen sich in den Pausen und Unterrichtszeiten in der Schule sicher. Auf das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler in der Schule wird geachtet.
- Es gibt Unterrichtsangebote und Konzepte zur Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz.
- Es gibt verbindliche Übergangskonzepte Kita – Grundschule bzw. Grundschule – Schule in der Sek I.
- Auf Etikettierungen (z.B. „Förderschüler“ – „Regelschüler“) wird im Sprachgebrauch verzichtet.
- Gemeinsame Aktivitäten unter Peergroup – Gesichtspunkten sind möglich.

Unterricht

- Die Lehrpläne der allgemeinen Schule sind Grundlage des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler.
- Kompetenzorientierung ist die Grundlage des Unterrichts.
- Der Unterricht ist auf die Heterogenität der Lerngruppe ausgerichtet und findet in der Regel gemeinsam für die gesamte Lerngruppe statt.
- Das Prinzip der individuellen Förderung gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsstände werden im Rahmen der inneren Differenzierung berücksichtigt.
- Individuelle Förder-/Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf verbinden individuelle Förderbedarfe und curriculare Grundlagen.
- Das Prinzip der inneren Differenzierung (niveaudifferenziertes Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand) wird von allen Lehrkräften als vorrangig in der Unterrichtsplanung und –durchführung verstanden und umgesetzt.
- Lehr- und Lernarrangements, die unterschiedliche Lernwege, Lerntempi und Lernziele zulassen, werden umgesetzt.
- Konzepte für Unterrichtsangebote zur lebenspraktischen und berufspraktischen Förderung sind entwickelt.



- Helfersysteme werden für alle Schülerinnen und Schüler entwickelt und genutzt.
- Das Leistungskonzept berücksichtigt standardbezogene Leistungen und individuelle Lernfortschritte.
- Erfolgserlebnisse und Lernfortschritte sind für alle Schülerinnen und Schüler möglich.

Diagnostik und individuelle Förderplanung

- Es gibt eine Eingangsdiagnostik für alle Schülerinnen und Schüler.
- Es gibt ein auf der Eingangsdiagnostik aufbauendes individuelles Bildungskonzept für alle Schülerinnen und Schüler.
- Individuelle Förder-/Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf werden in Partizipation mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten erstellt.
- Individuelle Förder- und Entwicklungspläne sind innerhalb des Klassenteams kommuniziert und werden als Grundlage für die Unterrichtsplanung genutzt.
- Selbsteinschätzungsinstrumente kommen verbindlich zur Anwendung.
- Eine Feedbackkultur ist etabliert (z.B. durch die Einrichtung eines Klassenrates in allen Klassen).
- Die Förderpläne und Lernvereinbarungen werden mindestens halbjährlich überprüft.

Teamarbeit

- Alle Lehrkräfte der Schule stehen den Grundprinzipien des gemeinsamen Lernens in heterogenen Lerngruppen offen gegenüber.
- Die Kooperation der Lehrkräfte mit unterschiedlichen Professionen ist transparent und verbindlich geregelt.
- Es gibt Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung.
-



- Die Lehrkräfte mit unterschiedlichen Professionen arbeiten in gleichberechtigten Klassenlehrer- und Fachteams zusammen.
- Die Lehrkräfte sind mit unterschiedlichen Formen des Teamteachings vertraut.
- Auch zurzeit noch abgeordnete sonderpädagogische Lehrkräfte verstehen sich dauerhaft zugehörig zum Kollegium der allgemeinen Schule.
- Bei der Einstellung der sonderpädagogischen Lehrkräfte wird deren Ausbildung in verschiedenen Förderschwerpunkten berücksichtigt.
- Die Stundenverteilung berücksichtigt neben pädagogischen Aspekten auch die studierten Fächer der sonderpädagogischen Lehrkräfte, so dass die fachliche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ stattfindet.
- Es findet eine Zusammenarbeit mit anderen Professionen (Erzieher/ -innen und Sozialpädagogen /-innen, Schulpsychologen /-innen, Integrationsassistenten ...) statt.
- Die Multiprofessionalität führt langfristig zu einem Kompetenztransfer im Team.

Organisationsentwicklung

- Die Schulleitung steuert und unterstützt den Prozess inklusiver Schulentwicklung. In größeren Schulen ist aus der Schulleitung ein fester Ansprechpartner für den Prozess bestimmt.
- Die Klassenzusammensetzung erfolgt nach dem Prinzip der Heterogenität.
- Grundsätzlich sind alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte im Aufnahmeverfahren berücksichtigt.
- Die Klassenleitungen sind durch die Schulleitung an der Klassenbildung beteiligt.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf kann unter Ressourcen- und Peergroupgesichtspunkten eine Bündelung in einer Klasse stattfinden.
- Bei der Klassenbildung (Klassenstärke und Zusammensetzung) einer Klasse, in der Gemeinsames Lernen stattfindet, wird der besondere pädagogische Auftrag berücksichtigt



- In den Klassen unterrichtet in größeren Systemen eine überschaubare Anzahl von Lehrkräften, so dass eine positive Beziehungspflege zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften möglich ist. Dieser Aspekt ist mit den fachlichen Notwendigkeiten sorgfältig abzuwägen.
- Teamkontinuität ist umgesetzt.
- Teamstunden für eine gemeinsame Unterrichtsvor- und - nachbereitung sowie den Austausch über die Schülerinnen und Schüler sind verbindlich eingeplant.
- Doppelbesetzungen werden nach den pädagogischen und fachlichen Notwendigkeiten installiert.
- Es gibt ein Vertretungskonzept. Doppelbesetzungen werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den betroffenen Lehrkräften als Vertretungsreserve genutzt.
- Die Rhythmisierung des Schulalltags sichert personelle und räumliche Kontinuität (z.B. Doppelstundenmodell/60-Minuten-Takt).
- Eine Fachkonferenz „Gemeinsames Lernen“ ist eingerichtet.
- Durch die Zusammenarbeit mit den Förderschulen besteht ein Netzwerk zur Sicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Qualität.
- Fortbildungen zur Unterrichtsentwicklung, Teamentwicklung, Diagnostik und Förderplanung werden verbindlich mit dem gesamten Kollegium durchgeführt.

Literatur:

Tony Booth, Mel Ainscow: Index für Inklusion übersetzt von Ines Boban, Andreas Hinz, Halle 2003

Fachhochschule Nordwestschweiz: Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer und Solothurner Volksschule, Aargau, Solothurn 2012

Quelle:

|

C.Becker, M. Ostmeier, Bezirksregierung Detmold, 2018



Leitbild - Inklusive Schulentwicklung im Regierungsbezirk Detmold

1. Präambel

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 24 ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen aufzubauen.

„Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist.“ (http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/1Was/Was_node.html)

Die Schulabteilung der Bezirksregierung Detmold zusammen mit den Schulämtern befördert das Vorhaben der nordrhein-westfälischen Landesregierung, ein inklusives Schulsystem in OWL aufzubauen.

Aufgabe der Bezirksregierung ist es, eine inklusive Schullandschaft zu gestalten, in der eine Passung zwischen individuellen Unterstützungsbedarfen von Schülerinnen und Schülern und den Angeboten (sonder)pädagogischer Unterstützung in den allgemeinen Schulen herbeigeführt wird.

Die Schulabteilung der Bezirksregierung Detmold und die Schulämter im Bezirk übernehmen in diesem Prozess eine initiiierende, unterstützende, koordinierende und steuernde Funktion.

Sie entwickeln eine verbindliche Handlungsleitlinie, durch die das Inklusionsverständnis weitergegeben, Unterstützungsmöglichkeiten ausgewiesen und Prozessschritte festgelegt werden.

Dieser Prozess ist im Sinne einer nachhaltigen Festigung langfristig angelegt.

2. Werte und Grundprinzipien inklusiver Bildung

Der Begriff Inklusion wird in einem alle Kinder und Jugendlichen umfassenden Sinne verstanden und bezieht sich nicht ausschließlich auf das Gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Inklusion steht für den Anspruch der bestmöglichen Entfaltung der Potentiale jedes /jeder Einzelnen in der Gesellschaft.

Alle Kinder und Jugendlichen erhalten die gleichen Chancen auf inklusive Bildung.

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat nach der UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht darauf, in inklusiven allgemeinen Schulen lernen zu können.

Alle allgemeinen Schulen übernehmen Verantwortung für die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen im Sinne von Inklusion.

Der Anspruch auf inklusive Bildung gründet auf den allgemeinen Menschenrechten und ist somit unteilbar.



3. Der Auftrag

Auf der Basis der Werte und Grundprinzipien inklusiver Bildung wird ein bezirkswweit ausgerichteter Handlungsplan entwickelt.

Er soll folgende Aufgabenbereiche umfassen:

Gestaltung von inklusiven Schullandschaften

Schul- und Unterrichtsentwicklung

Realisierung von Fortbildungs- und Beratungsstrukturen

Aufbau und Vernetzung von Kooperationsstrukturen

Ziel der Initiativen ist es, ein gemeinsames Verständnis herzustellen, wie Chancengleichheit erreicht werden kann, wobei Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess als Chance begriffen wird. Es geht darum, Haltungen so weiterzuentwickeln, dass sich der Wert einer Kultur des Behaltens und individuellen Förderns in den einzelnen Schulen etabliert.

Die Bezirksregierung Detmold, die Schulämter und die Schulen im Bezirk verpflichten sich, den Umgang mit Vielfalt zu gestalten und zu unterstützen. Alle Beteiligten organisieren verlässliche Strukturen und Unterstützungsangebote.

Wichtig wird es in diesem Prozess sein, an die bereits vorhandenen Kenntnisse, Ressourcen und Kooperationsstrukturen anzuknüpfen, diese zu modifizieren und die Chance des gesellschaftlichen Inklusionsprozesses zur Weiterentwicklung der Schulen zu nutzen.

In diesem Prozess wird eine Verantwortungsgemeinschaft der Entscheidungsträger (Bezirksregierung, Landschaftsverband, Kreise, Kommunen, Schulen...) angestrebt, um Kooperationsstrukturen zu entwickeln, die die bestehenden Bildungs- und Unterstützungssysteme miteinander vernetzen.

Die Schulen werden sich in offene Organisation wandeln, in denen alle multiprofessionell an der gesellschaftlichen Aufgabe Inklusion zusammenarbeiten.

Das Leitbild zur inklusiven Schulentwicklung finden Sie unter dem folgenden Link

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/020_Leitbild/index.php

Ein umfassendes Manual mit dem Thema „...auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule“ zur **Unterstützung bei der Konzeptentwicklung** stellt die BR Düsseldorf unter dem folgenden Link zur Verfügung:

<https://www.brd.nrw.de/schule/inklusion.html>

Der Rolle des Erziehungskonzeptes kommt eine besondere Bedeutung bei. Für den erfolgreichen Umgang mit herausforderndem Verhalten ist eine Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Schule gültigen Regelwerk unabdingbar.

Im Sinne einer inklusiven Schulentwicklung mit einem gemeinsamen Leitbild verbunden mit inklusiven Grundwerten muss sich ein Kollegium austauschen und gemeinsame Vereinbarungen treffen.

Unter dem folgenden Link findet man die Praxishilfen ESE der BR Detmold sowie die Voraussetzungen, die ein Erziehungskonzept erfüllen muss.

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/Praxishilfe_ESE/index.php#Erziehungskonzept

Jede Schule hat einen klaren Erziehungsauftrag, der begründet ist durch die Verfassung des Landes NRW, das Schulgesetz und die curricularen Vorgaben. Sie stellen die rechtlichen Grundlagen dar.

„Die Arbeit in der Schule zielt im Sinne eines erziehenden Unterrichts darauf ab, die Kinder zu unterstützen, die Welt zunehmend eigenständig zu erschließen, tragfähige Wertvorstellungen im Sinne der demokratischen Grundordnung zu gewinnen und dadurch Urteils- und Handlungsfähigkeit zu entwickeln. Damit verbunden ist die Aufgabe der Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler zu solidarischem Handeln in sozialer Verantwortung, zu Toleranz und Achtung der Menschenrechte und anderer, auch religiöser, Überzeugungen zu einem friedlichen Miteinander in der Einen Welt, sowie zur Achtung vor Natur und Umwelt zu erziehen. Mädchen und Jungen müssen sich deshalb angenommen fühlen und zu Persönlichkeiten entfalten können“ (Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen 2008, S. 14,15).

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule bildet die Basis für eine gute Erziehungsarbeit in der Schule.

Zur Abstimmung und Vereinbarung eines gemeinsamen Orientierungsrahmens für Erziehung müssen alle Beteiligten (Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Klassen- Jahrgangsfachlehrerteams, Gesamtkollegium) miteinander kooperieren. Zweck eines Erziehungskonzeptes ist die Herstellung von Verbindlichkeit und Etablierung von Verfahrensabläufen und Routinen im Zusammenhang mit Unterstützungsangeboten der sozial-emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Das schuleigene Erziehungskonzept reduziert Beliebigkeit und setzt Verbindlichkeit.

Jede Schule entscheidet selbst, welche Schwerpunkte im Erziehungskonzept vereinbart werden.

Hilfreich können Absprachen zu folgenden Bereichen sein:

- Kommunikation untereinander (z.B. gewaltfreie Kommunikation GFK),
- Kommunikationswege
- Regeln im Klassenraum, im Schulleben
- Konsequenzen und Sanktionen
- Umgang mit Konflikten
- Unterrichtsangebote und Konzepte zur Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz
- Gemeinschaftsbildende Elemente auf Klassen- und Schulebene
- Möglichkeiten, um das Zusammenleben gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen und zu gestalten (z.B. Sozialziele-Center, Klassenrat, Schülerparlament)
- Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen in Grenzsituationen



Möglichkeiten zur Unterstützung des sozial-emotionalen Lernens, die in dieser Praxishilfe zu dem Thema Prävention zu finden sind, werden systemisch wirksam, wenn sie im Erziehungskonzept der Schule verbindlich vereinbart werden.

Qualitätstableaus für das Setzen und die Schärfung eigener Schwerpunkte :

- Tony Booth, Mel Ainscow(2003): Index für Inklusion übersetzt von Ines Boban, Andreas Hinz. Halle.
- Fachhochschule Nordwestschweiz (2012): Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer und Solothurner Volksschule. Aargau, Solothurn.
- Konzeptionelle Merkmale und Gestaltungselemente
- Verband Sonderpädagogik Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg)(2016): Herausforderndes Verhalten bei Schülerinnen und Schülern. Berlin. S.159 ff.
- Pädagogische Grenzsituationen

Um Kindern mit Unterstützungsbedarf im emotionalen und sozialen Bereich mit der notwendigen Struktur und Verlässlichkeit begegnen zu können, muss sich ein Kollegium einig sein. Das bedeutet auch, dass die vereinbarten Absprachen von allen auch jederzeit gelebt und eingehalten werden. Natürlich wird man dann ggf. auch eine Konsequenz setzen, von der man als Person nicht unbedingt überzeugt ist. Manchmal kann es aber auch entlastend sein, sich hinter einer Absprache „verstecken“ zu können. In schwierigen Situationen kann sich die Lehrkraft auf abgesprochene Verfahrensweisen und Regeln berufen. Das verschafft ihrem Handeln eine zusätzliche Autorität und bietet Sicherheit. Im besten Fall sind die Vereinbarungen mit allen Beteiligten im Vorfeld ausgehandelt und Verantwortlichkeiten abgesprochen, indem Unterstützernetzwerke (außer- und innerschulisch) gebildet und koordiniert sind. Das Handeln von Lehrkräften erhält so eine systemische Qualität.

Einzelne Situationen, Fälle werden möglicherweise im Klassenrat oder in kollegialen Fallgesprächen beraten. Daraus können sich neue Absprachen ergeben. So findet in der Schule ein kontinuierlicher Austausch zu zentralen Erziehungsfragen und damit auch Haltungsfragen statt.

Es bleibt vor diesem Hintergrund Aufgabe jeder einzelnen Schule, die schulinternen **Absprachen und Konsequenzen für das eigene System im Rahmen des Erziehungskonzeptes zu konkretisieren**. Notwendig erscheint dabei die Diskussion, welche Situationen für alle Beteiligten verbindlich abgesprochen werden sollten und welche in der Handlungsfreiheit der Klassenleitung bzw. eines Klassenteams bleiben. Wichtig bleibt, dass innerhalb einer Klasse alle dort unterrichtenden Lehrkräfte abgestimmt handeln.

25. Teamentwicklung

Das Drei-Wege-Modell der Schulentwicklung nach Rolff (s. Teil IV – Inklusive Schulentwicklung) macht anschaulich, dass der Prozess nur im Team zu bewältigen ist.

Bereits vertraut sind wir mit der Arbeit in

- Schulleitungsteams
- Jahrgangsteams
- Klassenleitungsteams
- Arbeitsgemeinschaften
- Fachgruppen, -konferenzen
- Steuergruppen (zur Steuerung der Schulentwicklung)
- Klassenübergreifenden Projekten
- Sozialpädagogischen Teams
- Sonderpädagogischen Teams
- Evtl. Teams kollegialer Beratung und Supervision
- Evtl. Teams kollegialer Hospitation und Reflexion

Die Zusammensetzung des Teams können wir uns meistens nicht aussuchen, die Arbeit im Team wird unterschiedlich erfolgreich erlebt.

Damit Teamarbeit von allen als erfolgreich und bereichernd erlebt wird, braucht es Zeitfenster, innerhalb derer das Team sinnvoll strukturiert arbeiten kann, z.B. durch die Verankerung einer Teamstunde im Stundenplan.

Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Teamarbeit sind

- Haltung: Teamarbeit ist sinnvoll
- Erkenntnis: es gibt einen persönlichen Nutzen durch die Teamarbeit
- Leitbild: Vertrauen und Wertschätzung

Teamentwicklung ist ein fortlaufender Prozess, der in verschiedenen Phasen verläuft. Ziel des Prozesses sollte das Erreichen der o.gen. Gelingensbedingungen sein.

Auf dem Weg dorthin muss sich das Team die im Folgenden genannten Erfolgsfaktoren erarbeiten:

- das gemeinsame Ziel
- Geschäftsverteilungsplan: wer macht was wann?
- Klare Position des Teams in der Gesamtorganisation
- akzeptierte und abgesprochene Vorgehensweise
- Zuverlässigkeit
- gegenseitige Unterstützung
- Stärken der Teammitglieder kennen und nutzen
- Informationsfluss sichern

Nicht zu vergessen ist der regelmäßige Blick auf die Art der Arbeit, die Evaluation der Teamarbeit.



Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie das Rahmenkonzept zur Teamentwicklung der BR Detmold abgebildet:



zusammen lernen
zusammenwachsen
Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Rahmenkonzept zur Teamentwicklung im Kontext inklusiver Schulentwicklung

-Entwurf-

Theoretische Grundlage des Rahmenkonzeptes sind Ergebnisse der Fachtagung der Bezirksregierung Detmold am 17.02.2014 zum Thema "Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung als Teamaufgabe". Die Entwicklung kooperativer Strukturen in professionellen Lerngemeinschaften in Schulen ist Voraussetzung für eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Bedingung für eine unterrichtsbezogene Kooperation von Lehrkräften und anderen Professionen ist nach Lütje-Klose die Formulierung eines gemeinsamen Leitbildes im Sinne einer inklusiven Werteorientierung und Zielsetzung. (vgl. Lütje-Klose 2014)

Sonderpädagogisch und allgemeinpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gehören demselben Berufsstand an. Das heißt, sie vertreten eine gemeinsame Profession, verfügen aber über unterschiedliche fachliche Schwerpunkte und verschiedene Erfahrungen, Einstellungen und berufsbezogene Kulturen. Ihre Zusammenarbeit im Unterricht erfordert einen ständigen Prozess der Auseinandersetzung. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen der einzelnen Kooperationspartner müssen Rollen geklärt und Aufgaben verteilt werden.

Veränderte Rollen und Aufgaben ergeben sich auch in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule gewählten Organisationsformen des Gemeinsamen Lernens.

Vorgestellt wird eine Arbeitshilfe zur Reflexion von Rollen- und Aufgabenverteilung innerhalb einer professionellen Lerngemeinschaft bezogen auf das Mikrosystem des Klassen-, bzw. Jahrgangsteams

Auf dieser Grundlage erfolgt die Rollenklärung und Verteilung der Aufgaben in den jeweiligen Teams in einem kollegial abgesprochenen, aber nicht beliebigen oder zufälligen Aushandlungsprozess.



Zur Strukturierung der Zusammenarbeit sind folgende Aspekte zu klären:

1. Durch die Schulleitung

- Unterrichtsverteilung
- Teamzusammensetzungen
- Vertretungsregelung
- Räumliche Bedingungen
- Materielle Bedingungen
- Zeitfenster für Teambesprechungen
- Kooperationsverträge initiieren

2. Durch die jeweiligen Teammitglieder

- Austausch über Erwartungen an die Kooperation
- Vereinbarung der Formen der Zusammenarbeit
- Zeitabsprachen, Form und Ort für die Teamsitzungen
- Strukturierung der inhaltlichen Arbeit (Ziele, Themen, Vorgehensweise, Reflexion)
- Verteilung der Aufgabenfelder in Bezug auf die konkrete Situation

Literatur:

Ostmeier, M.: Teamarbeit im Gemeinsamen Lernen: Rahmenkonzept KsF Herford. Handout „Arbeitshilfe: Verteilung der Aufgabenfelder im Kontext der Integration/Inklusion an unserer Schule“.

Lütje-Klose, B.; Willenbrink, M. (1999): „Kooperation fällt nicht vom Himmel“ – Möglichkeiten der Unterstützung kooperativer Prozesse in Teams von Regelschullehrerin und Sonderpädagogin aus systemischer Sicht. In: Behindertenpädagogik 38, 2-31

Lütje-Klose, B.; Urban, M. (2014): Professionelle Kooperation als wesentliche Bedingung inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung. Teil 1: Grundlagen und Modelle inklusiver Kooperation. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 83, 112-123

Lütje-Klose, B.; Urban, M. (2014): Professionelle Kooperation als wesentliche Bedingung inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung. Teil 2: Forschungsergebnisse zu intra- und interprofessioneller Kooperation. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 83, 283-294

Schuhmacher, J. (2013): Auf dem Weg zur inklusiven Schule – Welche Rollen übernehmen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beim gemeinsamen Lernen? Bericht über die Fachtagung des vds am 5. und 6. März 2013 in Bensberg. In: vds Mitteilungen 2/2013, S. 2-6

Bezirksregierung Detmold – Geschäftsstelle Inklusion – Carla Hülsmann – Carola Becker

Arbeitshilfe: Inklusive Schulentwicklung – Kooperation in professionellen Lerngemeinschaften
Checkliste – Teamentwicklung

V = Verantwortlich VV = gemeinsame Verantwortung M = Mitarbeit I = wird informiert

Bereiche	Teilbereich	Lehrkraft (allgemein)	Lehrkraft (sonderpäd.)	weitere Mitarbeiter	Schulleitung
Unterricht	Unterrichtsplanning (Ziele, Methoden, Inhalte)	Festlegung von Unterrichtsinhalten			
		Niveaudifferenzierung			
		Strukturierung/Anpassung des Materials			
Unterrichtsdurchführung und -nachbereitung		Organisation der Zusammenarbeit (Lehrkraft und Beobachter, Lehrkraft und Assistenz, Parallelunterricht, Stationenlernen, Alternativer Unterricht, Teamteaching)			
		Unterstützung durch besondere Förderprogramme			
		Fachrichtungsspezifische Förderung im Unterricht			
		Pflegeaufgaben			
		Korrekturarbeiten, Fortschrittskontrollen, Rückmeldungen			



Bereich	Teilbereich	Lehrkraft (allgemein)	Lehrkraft (sonderpäd.)	weitere Mitarbeiter	Schulleitung
Erziehung	Vereinbarung von Grundsätzen und Verfahrensweisen (Regeln Rituale Routinen:Toilettengänge, Trinken im Unterricht, Handys, Hilfesysteme)				
	Verhaltensmanagement (Festlegung von positiven Verstärkern und Sanktionen in Einzelfällen; Informationstransfer in das Team)				
	Besondere Förderprogramme (→ emotionale und soziale Basisfertigkeiten und Lernstrategien vermitteln)				
Diagnostik und Förderplanung	Eingangsdiagnostik für alle SuS				
	Regelmäßige Erhebung des Entwicklungsstandes einzelner SuS durch Differenzialdiagnostik				
	Erstellen und Fortschreiben individueller Förderpläne				
	Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes				
	Weitergabe der Förderpläne im Team				
	Prozessbegleitende Lernstandsanalyse				
Beurteilen und Leistungsbewertung	Erstellen der Klassenarbeiten (zieltgleich)				
	Erstellen der Klassenarbeiten (zieltifferent)				
	Korrekturen				
	Vorbereitung der und Teilnahme an Zeugniskonferenzen				
	Schreiben der Zeugnisse				
	Formulierung von Nachteilsausgleichen				

Bereich	Teilbereich	Lehrkraft (allgemein)	Lehrkraft (sonderpäd.)	weitere Mitarbeiter	Schulleitung
Gespräche und Beratung	Beratungsgespräche mit Eltern und SuS				
	Förderplangespräche				
	Klassenpflugschaft				
	Kontakte zu anderen Institutionen (offener Ganzttag, Tagesgruppen, andere Schulen, Jugendamt, Beratungsstellen, ...)				
	Teamsitzungen (Planung, Leitung, Teilnahme)				
	Kollegiale Beratung				
	Übergangmanagement				
	Absprache mit I-Helfern				
	Gestaltung des Klassenraumes				
	Sichtung, Anschaffung und Bereitstellen von Unterrichts-, Differenzierungs-, Förder- und Testmaterialien				
Konzepterstellung	Implementierung bewährter Unterrichtskonzepte im Rahmen von Schulprogrammarbeit				

26. Integrationshilfe (Schulassistenz)

Informationen zum Thema „Integrationshilfe“ stellt das Schulamt für den Kreis Paderborn in der Handreichung „Praxismappe Integrationshilfe“ zu Verfügung. Sie kann auf der Homepage des Schulamtes heruntergeladen werden unter dem folgenden Link:

https://www.schulamt-paderborn.de/schulamt/07_sopaedfoer/entries/a_inklusion.php

27. Berufsorientierung

Curriculum

Die Schulen gestalten die Berufliche Orientierung fächerübergreifend auf der Grundlage eines schuleigenen Curriculums. Dabei legen die Fachlehrkräfte fest, welche Kompetenzbereiche und Lerninhalte ihres Faches ab der Jahrgangsstufe 8 einen Beitrag zu den nachfolgenden Erwartungen leisten. Weiterhin verabreden sie fächerübergreifende und prozessorientierte Unterrichtsvorhaben zur spezifischen Förderung der Schülerinnen und Schüler in diesen Bereichen:

- eigene Entscheidungen im Hinblick auf ihre Lebensplanung und den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten und selbstverantwortlich treffen (Entscheidungs- und Handlungskompetenz),
- Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und über Bildungs- und Ausbildungswege auch an Hochschulen systematisieren,
- (betriebsnahe) Praxiserfahrungen sammeln und diese im Unterricht reflektieren,
- eigene Berufs- und Entwicklungschancen erkennen und sich über den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium informieren (Sach- und Urteilskompetenz).

Hierzu gehört auch, geschlechtsbezogene Stereotype zu vermeiden bzw. zu beseitigen sowie Praxiserfahrungen in frauen- und männeruntypischen Berufen zu ermöglichen. (Bildungsportal, MSB, NRW)

Das Projekt KAOA (kein Abschluss ohne Anschluss) hat zum Ziel, dass Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, realistische und reflektierte Entscheidungen am Ende der Sek I/II treffen, um den Übergang in Ausbildung oder Studium erfolgreich zu gestalten

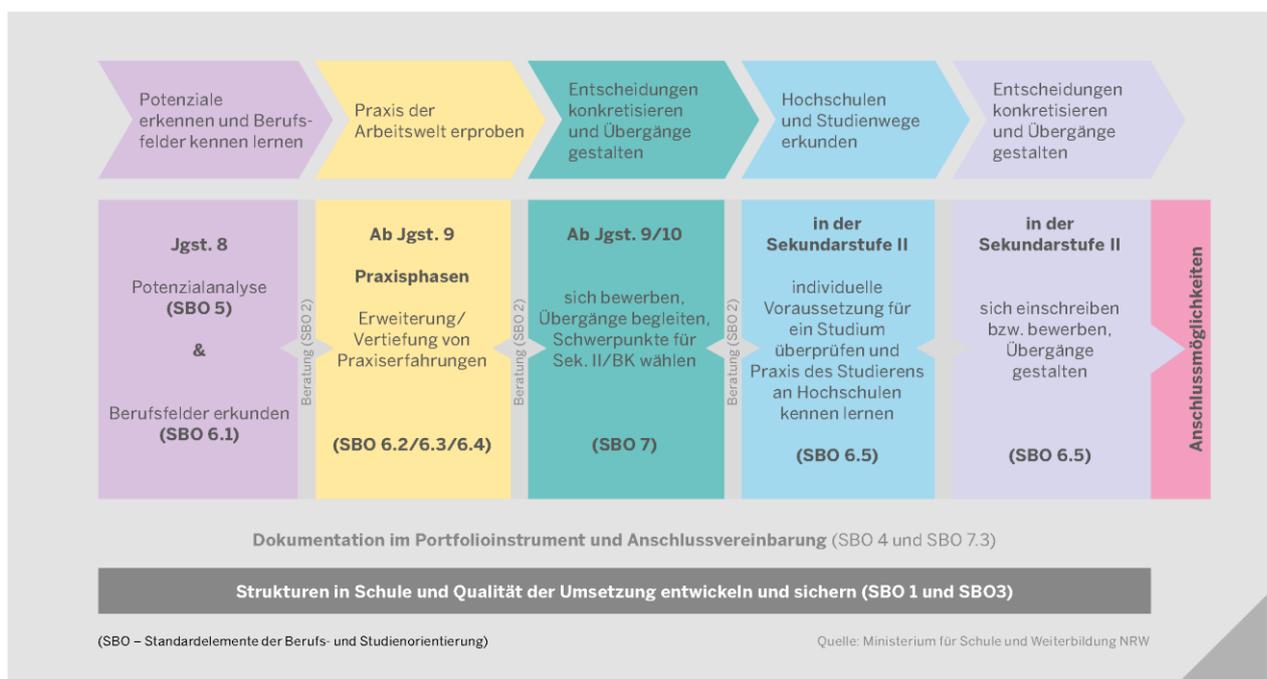
Sie durchlaufen dazu verschiedene Phasen der Studien- und Berufsorientierung.

Dabei erwerben sie die notwendigen „BO- Kompetenzen“, die sie in die Lage versetzen, realistische und reflektierte Entscheidungen zu treffen.

Das Curriculum trägt dazu bei, indem es...

- einen Prozess innerhalb der Schule anstößt, der die Beteiligung aller ermöglicht
- die BO zur Aufgabe aller Fächer und Lehrkräfte macht, eben diese Kompetenzen zu vermitteln und dazu den Beitrag der Fächer festschreibt
- die Rahmenbedingungen der Schule berücksichtigt
- Transparenz und Verbindlichkeit schafft für alle am BO-Prozess Beteiligte (verbindliche Elemente und deren Ziele, Festlegung der Umsetzung dieser Elemente inklusive Vor- und Nachbereitung in bestimmten Fächern)

Die folgende Grafik dokumentiert die Standardelemente der Studien- und Berufsorientierung.



- KAOA dient dem Ziel „realistische und reflektierte Entscheidungen am Ende der Sek I/II zu treffen“, nachdem sie ihren Berufsorientierungsprozess durchlaufen haben.
- **Dazu sind Kompetenzen (so genannte „BO-Kompetenzen“) notwendig, die SuS in die Lage versetzen, am Ende der SekI/II eben diese realistischen und reflektierten Entscheidungen zu treffen**

Genauer nachzulesen ist das Projekt KAOA unter

<http://www.berufsorientierung-nrw.de/start/index.html>

Die Standardelemente von KAOA sind verpflichtend für alle Schüler*innen.

Ansprechpartner beim Schulamt für den Kreis Paderborn sind:

Herr Böttcher, boettcherf@schulamt-paderborn.de

Zuständige Schulaufsicht ist Herr Leweke, lewekek@schulamt-paderborn.de

KAoA-STAR - Berufliche Orientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler



Für Jugendliche mit Handicaps ist der Einstieg in den Beruf eine besondere Herausforderung, gerade dann, wenn der Weg nicht automatisch in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung, sondern in betriebliche Ausbildung und Beschäftigung führen soll. Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 haben diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die KAoA-STAR-Standardelemente zu nutzen, die sie entsprechend ihrer individuellen Bedarfe beim Übergang in den Beruf unterstützen.

Die Begleitung der Jugendlichen beginnt im drittletzten Schulbesuchsjahr und umfasst eine verbindliche Berufswegeplanung einschließlich Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen und Praktika. Je nach behinderungsspezifischem Bedarf können weitere Elemente, wie z.B.: Berufsorientierungsseminare, Arbeitsplatzbezogenes Kommunikationstraining angeboten werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsfachdienstes arbeiten in den Schulen mit den Jugendlichen, ihren Eltern und Lehrkräften eng zusammen und begleiten die Jugendlichen während ihres gesamten individuellen Berufsorientierungsprozesses.

Ein besonderer Schwerpunkt ist der Auf- und Ausbau von tragfähigen Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, um die Integration und Berufswegeplanung der Jugendlichen zu stärken. Wichtige Kooperationspartner außerhalb von Schule sind Betriebe, Reha-Beratungskräfte der Agenturen für Arbeit und die Kommunalen Koordinierungsstellen. Für diese Aufgaben ist in den beiden Landschaftsverbänden in ihrem jeweiligen Landesteil eine KAoA-STAR-Koordinierungsstelle eingerichtet.

Weitere Informationen zu KAoA-STAR finden Sie in den [Konkretisierenden Hinweisen](#) und unter www.star.lwl.org. und www.star.lvr.de

Ansprechpartner im Kreis Paderborn ist **der IFD (Integrationsfachdienst)**, vertreten durch:
Sonja Beier, Susanne Burmann

Tel.: 05251 87356-28, 05251 87356-26

sonja.beier@ifd-westfalen.de
susanne.burmann@ifd-westfalen.de

Teil VI – inklusive Unterrichtsentwicklung

28. Gelingensbedingungen

Was macht guten Unterricht aus?

Empfehlungen für Unterricht in inklusiven Lerngruppen nach Prof. B. Lütje-Klose, Uni Bielefeld:

- Binnendifferenzierung, möglichst „Selbstdifferenzierung“
- Geöffnete Unterrichtsformen, bevorzugt Projektarbeit
- Kooperatives Lernen ; Peer-Tutoring
- Aufmerksame und klare, aber auch zugewandte und verständnisvolle Klassenführung
- Teamteaching bzw. Co-Teaching
- Bewegungs- und Entspannungspausen, Lernen mit allen Sinnen

Dies entspricht generellen Empfehlungen für „guten“ Unterricht.

Als Bausteine eines entwicklungsfördernden Unterrichts bezeichnet sie Folgendes:



Nach Hilbert Meyer definiert sich „guter“ Unterricht wie folgt:

1. **klare Struktur** des Unterrichts (Zielorientierung, Planung)
2. hoher Anteil echter **Lernzeit**
3. lernförderliches Unterrichtsklima
4. **inhaltliche Klarheit**
5. sinnstiftendes Kommunizieren (= Bedeutsamkeit der Lerninhalte/-prozesse für SuS)
6. **Methodenvielfalt**
7. individuelles **Fördern**
8. intelligentes **Üben**
9. transparente Leistungserwartungen
10. vorbereitete Lernumgebung

Daraus folgt, ein inklusiver Unterricht muss nicht separat geplant werden, **ein guter Unterricht ist ein inklusiver Unterricht.**



29. Classroom Management

Für die Durchführung des beschriebenen guten Unterrichts benötigt man ein gut organisiertes Classroom Management.

Darunter versteht man die Aktivitäten der Lehrkraft zur Schaffung einer Lernumgebung für akademisches Lernen und auch sozial-emotionales Lernen.

Eine erfolgreiche Klassenführung zeigt sich durch

- ✓ ein hohes Maß aktiver Lernzeit
- ✓ eine geringe Anzahl an Unterrichtsstörungen
- ✓ eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit

Kriterien des Classroom-Managements nach Evertson (2009)

Proaktive Strategien

- Klassenraum vorbereiten
- Regeln und Verfahrensweisen planen
- Regeln und Prozeduren unterrichten
- Aktivitäten zu Schulbeginn
- Strategien für potentielle Probleme
- Beaufsichtigen/ Überwachen
- Vorbereiten des Unterrichts
- Verantwortlichkeit der Schüler
- Unterrichtliche Klarheit
- Kooperative Lernformen

Reaktive Strategien

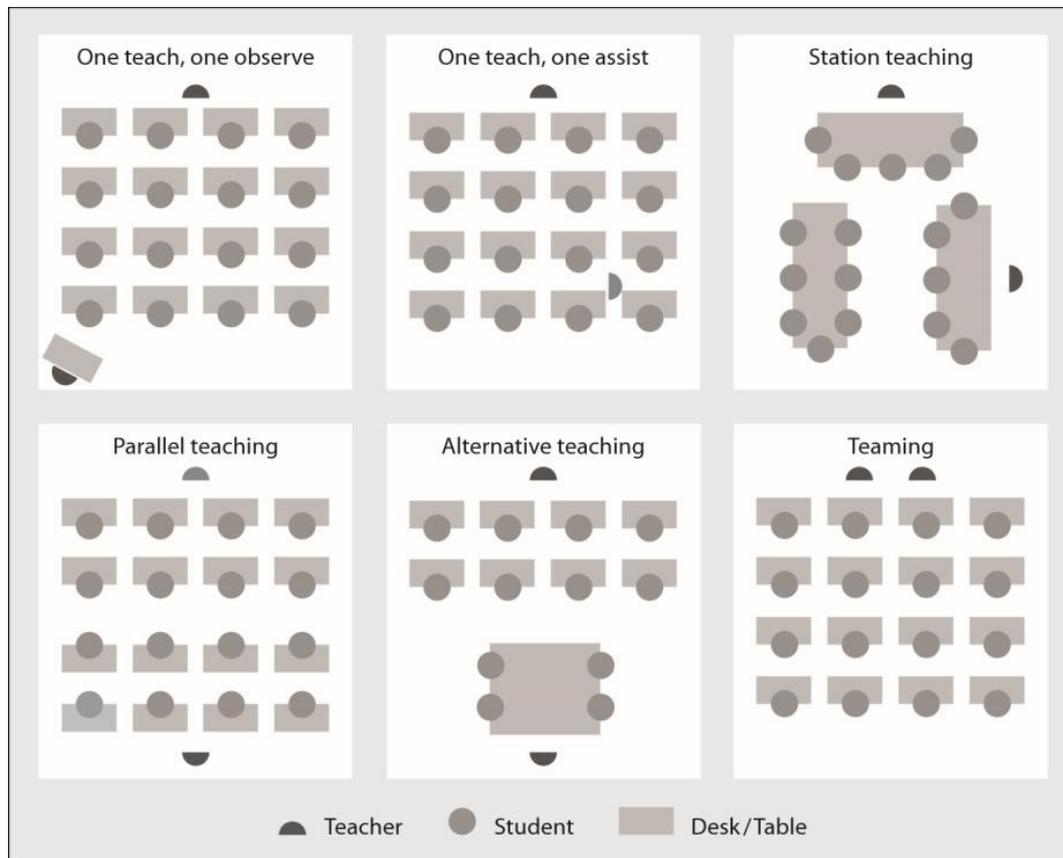
- Unterbindung von unangemessenem Schülerverhalten
- Konsequenzen festlegen

Literaturhinweis: Christoph Eichhorn, Classroom Management, Klett Cotta 2008

30. Co-Teaching

Unter „Co-Teaching“ versteht man das Modell des gemeinsamen Handelns von zwei oder mehreren Lehrkräften im Unterricht.

Man unterscheidet folgende Co-Teaching-Formen nach Wember (2013):



Lehrer und Beobachter	Einer unterrichtet, einer beobachtet zum Zweck einer Diagnose
Stationsunterricht	Stationenlernen, Betreuung durch zwei Lehrende
Parallelunterricht	Zwei Lehrende, zwei Gruppen, unterschiedliche Methoden
Alternativer Unterricht	Aufteilung einer Lerngruppe auf zwei Lehrende, unterschiedliches Niveau
Teamenteaching	Gemeinsames Gestalten von Unterricht, Lehrende wechseln sich ab, ergänzen sich
Lehrer und Helfer	Einer unterrichtet, der andere unterstützt einzelne SuS

Nutzeffekte:

- Planung und Umsetzung vielfältiger Differenzierungsmaßnahmen
- Varianten des Unterrichtens durchführen
- Bestmögliche Ressourcennutzung bei der Arbeit im Team

31. Differenzierung

Differenzieren – aber wie?

Differenzierungsmethode 1:

- Lehrervortrag zur Vermittlung von Basisinformationen für alle
- Vergewisserung, ob das Vorgetragene im Wesentlichen verstanden wurde
- Arbeit der leistungsschwächeren SuS an individuellen Aufgaben
- Fortsetzung des Lehrervortrags für leistungsstärkere SuS
- Übungsphase für alle

Differenzierungsmethode 2:

- Gemeinsame Einführung mit einem kurzen Überblick über die Ziele
- Langsame Erarbeitung der Grundlagen zum Lerninhalt durch die Lehrkraft
- Arbeit der leistungsstärkeren SuS an individuellen Aufgaben
- Gemeinsame Übung mit der Lehrkraft für leistungsschwächere SuS

Beide Konzepte sind variabel zu verstehen. SuS können sich nach ihrem Lernbedürfnis aus den individuellen Lernprozessen ausschalten und in den Gruppenlernprozess einschalten und umgekehrt.

Differenzierungsmethode 3:

- Erarbeitung von Fachinhalten, die besonders komplex und schwierig sind
- Formen der Differenzierung: Einzelförderung, individuelles Arbeiten innerhalb der Klasse, Arbeit in unterschiedlichen Räumen
- Einsatz nur, wenn keine handhabbaren Lösungen nach den beiden anderen Konzepten gefunden werden.

Differenzierende Arbeitsformen

Wochenplan- bzw. Arbeitsplanarbeit, Arbeit im Lernbüro, individuelle Studienzeiten

- Anpassung der fachspezifischen Lernangebote an den individuellen Leistungsstand der SuS
- Lerninhalte in Form differenzierter Angebote innerhalb der Planarbeit, meistens am Regelunterricht orientiert
- Qualitative (Schwierigkeitsgrad) und quantitative (Arbeitsaufwand, Anzahl der Aufgaben) Differenzierung
- Selbstständiges Üben, Wiederholen und Nachlesen
- Bestimmte Fragestellungen und Aufgaben im Rahmen von kleineren Vorhaben bearbeiten
- Sich Aufgaben stellen

Projektunterricht

- Berücksichtigung der Interessen der SuS
- Einbeziehung der Unterschiedlichkeit des Lern – und Entwicklungsstandes der SuS
- Alle arbeiten an einem gemeinsamen Thema, aber an unterschiedlichen Schwerpunkten
- Ganzheitlichkeit

- Bearbeitung des Themas durch die SuS entsprechend den Interessen und dem Lern – und Entwicklungsstand

Binnendifferenzierung

- Über Quantität
- Unterschiedliche Anzahl von Aufgaben
- Über Qualität
- Unterschiedliche Schwierigkeitsgrade
- SuS wählen ihr Material aus (Lerntheken)
- Über unterschiedliche Lernwege
- Individuelle Ergebnisse einbringen
- Über kooperatives Lernen
- Verschiedene Formen der Partner- und Gruppenarbeit

Kooperative Lernformen

- Jeder ist sowohl für das eigene als auch für das Lernen in der Gruppe verantwortlich.
- Die ganze Gruppe trägt die Verantwortung für das Erreichen der Lernziele.
- Jedes Gruppenmitglied ist selbst dafür verantwortlich, zum Erreichen des Gruppenziels beizutragen.
- Die Leistung der einzelnen Mitglieder wird innerhalb der Gruppe gemessen und zurückgemeldet.
- Die Belohnung gibt es auf Team-Ebene.
- Es entsteht eine Struktur der positiven Abhängigkeit von der individuellen Leistung.

Voraussetzungen für das Gelingen von individuellen Lernarrangements (Classroom Management)

Grundsätze Erfolg verschaffender Lernarrangements

- Vorwissen und Erfahrungen der SuS als Ausgangspunkt
- Schüler gerechte Lernumgebung
- SuS nutzen ihr Wissen
- Genügend Zeit für vollständige Lernprozesse
- Fertigkeiten und Wissen üben und wiederholen
- Zielvereinbarungen treffen und Erfolge positiv verstärken
- Minimale Unterstützung bieten
- Gemeinschaftsbildung und Akzeptanz von Individualisierung
- Beziehungsarbeit als Fundament
- Gegenseitige Wertschätzung
- Individualisierung und Selbstständigkeit

Prinzipien

- Können Problemstellungen von den SuS selbstständig bearbeitet, Hilfsmittel, Lösungen, Anwendungsmöglichkeiten, Übungsmöglichkeiten von den SuS selbstständig genutzt werden?
- Fordern die angebotenen Problemstellungen heraus?
- Können die Kompetenzen wirkungsvoll eingesetzt und weiter entwickelt werden?
- Sind die Themen interessant? Stammen sie aus der Lebenswelt der SuS?
- Stehen die gesellschaftlichen Erfordernisse im Einklang mit den Interessen der SuS?

- Bieten die angebotenen Aufgaben attraktive Denk- und Handlungsmöglichkeiten?

Gestaltung der Räume – vorbereitete Lernumgebung

- Klassen- und Differenzierungsräume, in denen offene, kooperative Unterrichtsformen praktiziert werden, zeigen durch ihre Gestaltung, dass Individualität und Heterogenität akzeptiert und wertgeschätzt werden.
- Räume entsprechen dem Entwicklungsstand der Lernenden. (Möbiliar, Lernplakate, Visualisierungen...)
- Einbeziehung der SuS in die Raumgestaltung und Materialauswahl

- Verschiedene Unterrichtsphasen erfordern verschiedene Lernarrangements und damit eine entsprechende Ausstattung des Klassenraumes. („flexibles Klassenzimmer“ = kleine bewegliche Tische, die zu einem größeren Konferenztisch zusammengeschoben werden können, flexibles Tafelsystem)

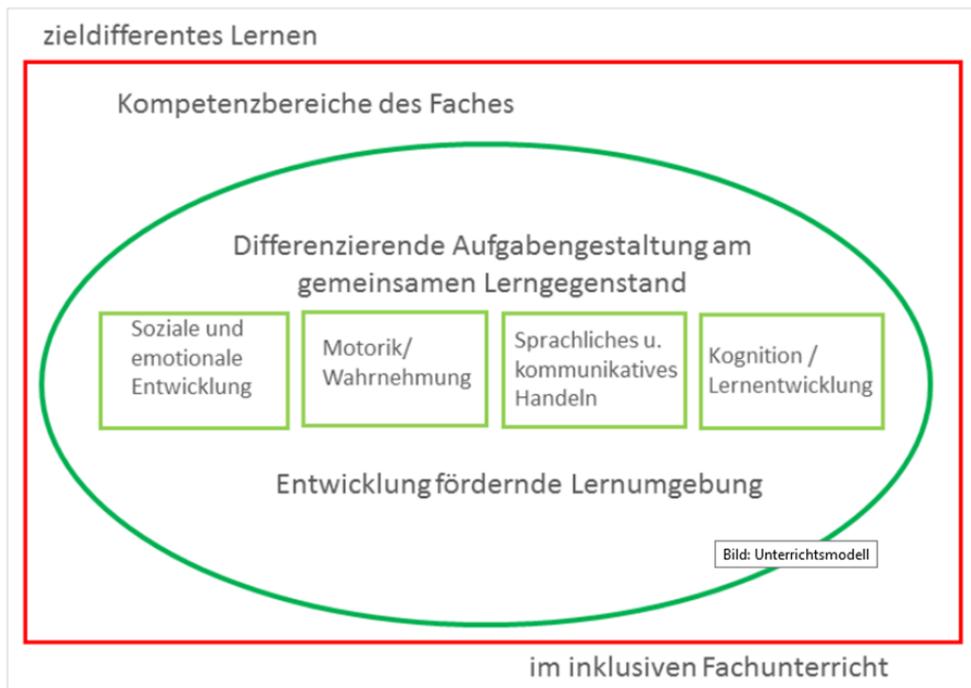
Die Mindestausstattung:

- Regale
- Arbeitsmaterialien für SuS zum selbstständigen Lernen in einzelnen Fächern
- Dokumentation von aktuellen Arbeitsergebnissen der SuS aus dem Unterricht der Fächer und Projekte
- Ergänzung der Ausstattung / Einbeziehung der Flure*
- Eine Experimentierzone
- Verschiedene Sitzmöglichkeiten
- Lesecke mit Büchern z.B. aus der Stadtbücherei
- Computerecke mit Internetzugang
- Raum zum freien Sprechen (Sitzkreis, Stehpult o.ä.)

Die folgenden Links bieten Hilfestellung zum Thema sowie bereits differenziertes Unterrichtsmaterial für die verschiedensten Fächer.

- Kompetenzraster
<http://Bildungsserver.hamburg.de/sinus-kompetenzraster/>
- <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenlehrplaene-sonderpaed>
- Inklusionsdidaktische Netze
<http://www.beate-lessmann.de/material/category/62-inklusive-deutschunterricht.html>
- Differenzierungsmatrix nach Ada Sasse
<http://www.gu-thue.de/matrix.htm>
- Rahmenlehrplänen für GG und LE aus Brandenburg, zu finden unter
<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene-sonderpaed/>

32. Inklusiver Fachunterricht



Die Qualitätssicherheitsagentur- Landesinstitut Soest (QUALIS) verfügt über ein breites **Angebot zu inklusivem Fachunterricht**, zu finden unter <https://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/inklusive-fachunterricht/inklusive-fachunterricht/index.html>

Für den **inklusive Sportunterricht** möchten wir auf zwei Broschüren hinweisen, die auf der Homepage der BR Detmold heruntergeladen werden können: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/007_LernenSchulsport/index.php

Demnach ist die Förderung immer gemeinsame Aufgabe aller Lehrkräfte einer Klasse und damit ein dialogisch kooperativer Prozess. Zum Gelingen der Förderplanarbeit ist die Mitarbeit aller Beteiligten in einem multiprofessionellen Team bzw. eines Förderplanteams unerlässlich und wird daher auch durch die AO-SF vorgeschrieben. Gleichwohl kann die Erstellung eines Förderplans in verschiedenen Prozessformen mit einem unterschiedlich hohen Maß an Kooperation zwischen den Beteiligten umgesetzt werden. So kann ein Förderplan komplett kooperativ vom gesamten Team erstellt werden. Dagegen kann eine Aufgabenverteilung und Delegation innerhalb des Teams ebenfalls sinnvoll sein. In diesem Fall werden beispielsweise Einzelpersonen beauftragt, Informationen zu beschaffen und die nötigen Unterlagen zusammenzustellen. Entscheidend bleibt jedoch, dass alle am Verfahren Beteiligten informiert sind, um handlungsfähig im Sinne der Förderziele zu sein.

Quelle: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-3_Foerderplan.pdf

QUA-LIS spricht **von Lern- und Entwicklungsplänen** und stellt diese digitale Kommunikationsform dafür unter folgendem Link vor

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/lern-und-entwicklungsplanung/index.html>

34. Notengebung / Zeugnisse und Abschlüsse

Basis für die Notengebung sind Sie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Unter dem u.a. Link finden Sie die Vorschriften für alle Schulformen, angefangen bei der Grundschule, über die weiterführenden Schulen bis hin zu den Förderschulen.

Grundschule (Primarstufe)

Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundarschule und Gymnasium (Sekundarstufe I)

Gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

Berufskolleg

Weiterbildungskolleg

Sonderpädagogische Förderung:

AOSF mit Formulierungsvorschlägen für Zeugnisse

Fragen und Antworten zur jährlichen Überprüfung des SPU

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/index.html>

Die Basis für die Informationen zu den Themen Notengebung, Zeugnisse und Abschlüsse für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf liegt in der bereits in dieser Praxishilfe dokumentierten AO-SF.

Eine umfängliche Zusammenfassung des Themas bietet die Abbildung einer Präsentation mit dem Titel „Grundlagen der Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse im GL“ auf der Schulamtshomepage unter

https://www.schulamt-paderborn.de/schulamt/07_sopaedfoer/entries/a_inklusion.php

Teil VII – Literatur zum Thema Inklusion

Arbeitsfeld	Titel, Autor	Verlag	Preis
Deutsch	Lesen durch Hören, St. Gailberger	Beltz ISBN 9783407255624	24,95
	Grundlagen der Lesedidaktik, Rosebrock, Nix	Schneider ISBN 9783834013347	15,80
	Aufsatztraining für 4. – 6. Klassen	Hogrefe ISBN 978-3-8017-2446-7	29,95r
	Leseflüssigkeit fördern, Rosebrock, Nix, Riekmann, Gold	Klett ISBN 9783780010735	29,95
Schulentwicklung	Inklusion ressourcenorientiert umsetzen, Saskia Erbring	Auer ISBN 9783849700225	9,95
	Einführung in die inkl Schulentwicklung, S. Erbring	Auer ISBN 9783849700959	14,95
	Der systemische Lehrer, J. Pfanmöller	Auer ISBN 9783849700126	8,95
	Prima Klima in der inklusiven Schule	Reinhardt, ISBN 978-3-497-02813.9	24,90
	Kollegien stark machen	Hep-Verlag, ISBN 978-3-0355-1238-0	25,-
	Praxishelfer Inklusion, Bornebusch, Engmann, Schleske	Verlag an der Ruhr ISBN 978-3-589-15425-8	23,99
	Systemisch Schule machen, Molter, Nöcker	Auer ISBN 9783849700744	9,95
Unterrichtsentwicklung	Neue Autorität in der Schule, Lemme, Körner	Auer ISBN 9783849701468	9,95
	Fördern planen	Athena ISBN 978-3-89896-675-7	24,-
	Fachdidaktik inklusiv II	Waxmann ISBN 978-3-8309-3663-3	29,90
	Classroommanagement, Eichhorn	Klett Cotta ISBN 9783608944983	16,95
	Störungen in der Schulklasse, Nolting	Beltz ISBN 9783407229359	12,95

	Wenn Nervensägen an unseren Nerven sägen, Rhode, Mais	Kösel ISBN 9783466307128	16,99
	Schwierige Schüler 1.-4. Klasse, Hartke, Vrban	Persen ISBN 9783834437433	23,95
	Schwierige Schüler 5.-10 Klasse Hartke, Blumenthal, Carnein, Vrban	Persen ISBN 9783403234326	22,95
	Klimazone Klassenzimmer, Beailieu	Auer ISBN 9783403047940	22,40
	Interventionen bei Lernstörungen, Lauth, Grünke, Brunstein	Hogrefe ISBN 978380172463	49,90
ESE	Rund um den FSP ESE, Harms	Verlag an der Ruhr ISBN 9783834626141	18,99
	Ben&Lee Material, inkl. Forscherhefte	Edition HPA, Klosterstr. 79c, 50931 Köln	116,74
	Medienhelden – Cybermobbing, Schultze-Krumbholz, Zagorscak, Siebenbrock, Scheithauer	Reinhardt ISBN 9873497022816	39,90
	Stressbewältigung im Jugendalter (SNAKE), beyer, Lohaus	Hogrefe ISBN 9783801720315	29,95
	Schwierige Schüler, Förderschule	Persen, ISBN 987-3-403-20240-0	27,95
	DVB in der schule	Reinhardt, ISBN 978 – 3-497-02806-1	
	Systemsprenger in der Schule	Beltz, ISBN 978-3-407-25781-9	19,95
	Training mit aggr. Kindern	Beltz ISBN 3-621-27552-5	44,95
	Fit for Life, Jugert, Rehder, Notz, Petermann	Beltz Juventa ISBN 9783779932000	78,-
Inklusion	Fred der Frosch, Thies	Rieder ISBN 978394919202	14,50
	Echte Freunde eben	Rieder ISBN 9783946100102	14,50